

Protokoll^{*)}

der 46. Sitzung

9. Mai 2011,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum E 400

Beginn der Sitzung: 15.00 Uhr

Vorsitz: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung

BT-Drucksache 17/5334

- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Christine Lambrecht, Sonja Steffen, Dr. Peter Danckert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung (§ 522 ZPO)

BT-Drucksache 17/4431

- c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung

BT-Drucksache 17/5363

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren! Ich begrüße auch die Zuschauerinnen und Zuschauer zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss zu einem trocken erscheinenden Thema: § 522 ZPO. Aber für den, der von § 522 ZPO betroffen ist, sieht es vielleicht ein bisschen anders aus. Er stellt nämlich fest, dass ein Gericht ohne eine mündliche Verhandlung in einer Berufungsinstanz entscheidet. Ich danke den Herren Sachverständigen – Damen sind nicht unter Ihnen –, dass Sie sich bereit erklärt haben, dieses Thema aufzuarbeiten, dass Sie sich die Zeit genommen haben, einen schriftlichen Bericht abzugeben und dass Sie uns heute zur Verfügung stehen. Geballter Sachverstand im Rechtsausschuss. Recht herzliches Dankeschön! Wir verfahren so, dass jeder von Ihnen die Gelegenheit für ein etwa fünfminütiges Statement bekommt. Ich schaue nicht auf die Sekunde, wäre Ihnen aber dankbar, wenn Sie die Zeit einigermaßen einhalten würden. Wenn die Statements abgegeben worden sind, folgt die Fragerunde. Ich bitte, darauf zu achten, wer Ihnen eine Frage stellt und sich das zu vermerken, weil ich Sie dann danach aufrufen und bitten werde, zu den gestellten Fragen Stellung zu nehmen.

Beginnen wir mit Herrn Professor Dr. Bornkamm, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof. Bitteschön!

SV Prof. Dr. Joachim Bornkamm: Meine Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung. Man könnte erwarten, dass vom Bundesgerichtshof ein geballter Widerstand zum Ausdruck gebracht wird gegen diese geplante Änderung, die schon länger im Raum steht. Das ist nicht der Fall. Ich spreche nicht für den Bundesgerichtshof, aber die Stellungnahme zum Referentenentwurf ist im Hause sehr intensiv diskutiert worden und genereller Widerstand gegen eine Änderung, wie sie jetzt geplant ist, ist da nicht zum Ausdruck gekommen. Die Gründe dafür liegen vor allem in zweierlei: Zum einen ist es von vielen – auch von mir – als unangemessen angesehen worden, dass letztlich die Frage der Einstimmigkeit darüber entscheidet, ob ein Rechtsmittel gegeben ist oder nicht. Das scheint nicht der richtige Anknüpfungspunkt zu sein. Der zweite Punkt ist natürlich die vielfach diskutierte ungleichmäßige Anwendung der Norm und da sind die Zahlen hinlänglich bekannt. Ich habe in meiner Stellungnahme, weil mir das aussagekräftiger erschien, diese Zahlen mal auf die streitigen Erledigungen bezogen. Streitige Erledigungen in

der Zivilrichterstatistik, das sind normalerweise Vergleiche, Urteile und dann eben jetzt auch § 522 Absatz 1 ZPO. Von den anderen Verfahren redet kein Mensch. Die erledigen sich z.B. durch Rücknahmen. Die streitigen Erledigungen sind das, wovon der Richter in seiner eigenen Statistik immer spricht. Wenn Sie es auf die streitigen Erledigungen beziehen, sind die Zahlen deutlich höher. Wenn Sie dann noch berücksichtigen, dass eine Rücknahme der Berufung, die aufgrund eines Hinweisbeschlusses erfolgt, überhaupt nicht in der Statistik aufgeführt wird, dann kann man schätzen, dass an einigen Oberlandesgerichten etwa fast zwei Drittel der Verfahren nach § 522 Absatz 2 ZPO erledigt werden. Der Rest sind dann Urteile und Vergleiche. Das heißt, die mündliche Verhandlung ist in diesen Bezirken die Ausnahme, nicht mehr die Regel. Das ist absolut nicht das, was der Gesetzgeber sich bei dieser Regelung vorgestellt hat.

Jeder, der einmal am Berufungsgericht war, hat diese Norm zunächst einmal als vernünftig erachtet und hält sie vielleicht auch noch für vernünftig. Ich bin nicht generell gegen sie. Aber die Konsequenzen, die sie für das rechtsuchende Publikum hat, nämlich dass letztlich der Gerichtsstand darüber entscheidet, welche Rechtsmittel bestehen oder nicht, erscheinen unangemessen. Ich möchte meine Stellungnahme vor allem in einem kleinen Punkt, der eigentlich nur eine technische Frage betrifft, aber für meine Begriffe sehr wichtig ist, noch einmal mündlich ausführen. Ansonsten verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme. Der Punkt ist der, dass der Entwurf den zwingenden Charakter des § 522 Absatz 2 ZPO verstärken möchte. Bislang ist an sich schon herrschende Meinung, dass § 522 ZPO eine Vorschrift ist, von der die Berufungsrichter Gebrauch machen müssen. Wenn die Voraussetzungen also vorliegen, dann muss dieser Weg beschritten werden. Auch wenn das Rechtsmittel davon abhängt, ist klar, dass dies nicht im Ermessen des Richters liegt, sondern dass das eine Muss-Vorschrift ist. Wenn es nun so ist, dass die Frage des Rechtsmittels nicht mehr davon abhängt, ob die Berufung nach § 522 Absatz 2 ZPO oder durch Urteil zurückgewiesen worden ist, dann sollte man das machen, was sowieso an sich angezeigt ist: nämlich die Vorschrift zu einer Kann-Vorschrift machen. Die Parallelvorschrift in der VwGO, die das schon lange kennt, ist eine Kann-Vorschrift. Sie müssen sich die Arbeitsweise des Berufungsrichters vorstellen. Die ist nicht überall einheitlich. Deswegen mag es sein, dass manche sich daran nicht gestört haben. Viele Oberlandesgerichte haben nur in

geringem Maße davon Gebrauch gemacht. Ich nehme an – so habe ich es mitbekommen von den Kollegen, wenn ich sie gefragt habe –, sie haben das Verfahren für zu schwerfällig gehalten. „Es bringt uns nichts“, dann haben sie es nicht gemacht. Das wird aber nun immer schwerer, wenn der zwingende Charakter betont wird. Sie müssen sich vorstellen: Der Berichterstatter sitzt über der Akte, überlegt, was er damit macht. Er muss, wenn der § 522 ZPO eine zwingende Vorschrift ist, zweimal in den Senat. Er muss die Sache einmal in den Senat bringen. Er muss also einen Beratungstermin vom Vorsitzenden anberaumen lassen, in dem darüber entschieden wird, welchen Weg man wählt: § 522 ZPO oder mündliche Verhandlung? Wenn entschieden ist, dass mündlich verhandelt wird, was der Regelfall sein wird, bereitet er das Votum vor. Dann muss er noch einmal in den Senat. Ich kann das sehr gut nachvollziehen aufgrund der Arbeitsweise, die ich selber noch aus der Zeit als Richter am Oberlandesgericht kenne. Diese Norm habe ich dort nicht mehr erlebt, aber ich kann mir vorstellen, dass das bei vielen Oberlandesgerichten zu einer Erschwerung führen kann. Das halte ich für ein absolutes Unding. Die Vorschrift sollte von Anfang an die Arbeit der Berufungsrichter erleichtern und nicht erschweren und dieser zwingende Gang in den Senat mit der Frage: „Gehen wir nach § 522 ZPO vor oder nicht?“, ist eigentlich ein Unding. Natürlich kann man sich das auch vereinfachen. Das kann ich mir schon vorstellen. Aber so ist es bei manchen Senaten, so läuft es jedenfalls bei meinen Senaten. Das sollte man auf jeden Fall vermeiden. Die Parallelvorschrift in der VwGO ist ebenfalls eine Kann-Vorschrift. Damit will ich mich beschränken und bin gerne nachher bereit, auf Fragen zu antworten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich bei Ihnen. Als nächster Herr Professor Dr. Reinhard Greger, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Bitteschön!

SV Prof. Dr. Reinhard Greger: Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Als Prozessrechtler kann ich es nur begrüßen, dass der Gesetzgeber sich dieser Vorschrift zuwendet, auch wenn es nur ein Detail der Zivilprozessreform ist. Es ist eine Regelung, die zu erheblichen Misshelligkeiten führt. Deswegen freut es mich auch, dass über die Notwendigkeit einer Änderung offenbar bereits Einigkeit zu bestehen scheint. Ich will auch die Gründe, die dafür sprechen, nur noch einmal ganz kurz in Erinnerung rufen. Vor allem, wo ich den Schwerpunkt setze. Der erste Punkt

ist die von Herrn Professor Bornkamm schon angesprochene völlig uneinheitliche Handhabung dieser Vorschrift. Herr Professor Bornkamm hat völlig Recht. Die Unterschiede sind in der Praxis noch wesentlich drastischer als sie sich in der auf einen ganzen OLG-Bezirk bezogenen Statistik darstellen. Ich habe das auch einmal auf einzelne Landgerichte heruntergerechnet und dabei festgestellt, dass selbst Gerichte vergleichbarer Größe in Bayern in einem Fall auf zehn streitige Urteile 1,5 Beschlüsse nach § 522 Absatz 2 ZPO erlassen, ein anderes Landgericht 26 Beschlüsse auf zehn Urteile, also dreimal so viel Beschlüsse wie Urteile. Wenn man jetzt hergehen würde und noch einzelne Senate oder Kammern auswerten würde, dann kämen noch drastischere Unterschiede zum Vorschein.

Der zweite Grund aber, der mich als Prozessrechtler vor allem tangiert, ist, dass § 522 Absatz 2 ZPO in der jetzigen Rechtsmittellandschaft einen Fremdkörper darstellt, systemwidrig ist. Die Berufung hat ihren Charakter gegenüber den ersten Entwürfen im Reformgesetz, wie wir alle wissen, verändert. Sie sollte zunächst ein reines Kontrollinstrument sein, ist dann aber bereits im Gesetzgebungsverfahren und erst recht durch die Rechtsprechung des BGH zu einem Rechtsmittel umgestaltet worden, mit dem noch einmal der gesamte Prozessstoff aufgearbeitet werden kann und soll. Der BGH hat ausgesprochen, dass das Berufungsgericht unabhängig vom Parteivortrag von Amts wegen den gesamten Prozessstoff der ersten Instanz auf Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung zu prüfen hat. Es geht also nicht um eine rein rechtliche Kontrolle, sondern der gesamte Prozessstoff wird noch einmal aufgearbeitet. Dieser Aufgabe kann ein Berufungsgericht nicht voll gerecht werden, wenn es ohne mündliche Verhandlung aufgrund einer summarischen Vorprüfung lediglich der Berufungsbegründung über die Erfolgsaussichten entscheidet. Ich darf daran erinnern, dass es gerade der Sinn des Mündlichkeitsprinzips – eines ganz tragenden Grundsatzes unserer Prozessordnung – ist, dass der oftmals täuschende Eindruck, der sich bei der bloßen Lektüre von Schriftsätzen ergibt, auch korrigiert werden kann, indem es zu einem offenen Diskurs in mündlicher Verhandlung kommt. Nun versucht der Regierungsentwurf, die Missstände, die auch er sieht, dadurch zu beseitigen, dass einerseits der obligatorische Charakter der Zurückweisung betont wird, sie aber zugleich davon abhängig gemacht wird, dass eine „mündliche Verhandlung nicht angemessen“ ist. Dieses Merkmal gefällt mir nun überhaupt nicht. Es eröffnet so

große Beurteilungsspielräume. Was heißt schon Angemessenheit? Dass die Ungleichheit in der Anwendung nicht verringert, sondern eher noch vergrößert wird! Man käme mit dieser Regelung in die Nähe einer Ermessensentscheidung, die mit gutem Grund als verfehlt angesehen wird. Zudem möchte ich auf Folgendes hinweisen: Das Gericht müsste in seinen Zurückweisungsbeschluss künftig hineinschreiben, dass es die Sache als einer mündlichen Verhandlung nicht angemessen bewertet. Wenn ich mir vorstelle, wie das auf einen Berufungsführer wirkt, für den sein Prozess eine existenzielle Bedeutung hat, und er dann liest: "Wir als Richter halten es nicht für angemessen, über deine Sache zu verhandeln!", das mag die Bürgerfreundlichkeit und die Akzeptanz zumindest optisch oder atmosphärisch sicher nicht erhöhen.

Der Entwurf sieht des Weiteren, und das ist im Grunde sein Kern, die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluss vor. Auch dagegen habe ich deswegen Bedenken, weil dieses Rechtsmittel nicht den Kern des Problems trifft. Der Berufungsführer könnte mit dieser Beschwerde den Bundesgerichtshof anrufen, um klären zu lassen, ob das Berufungsgericht die Grundsatzbedeutung und die Eignung seines Prozesses zur Rechtsfortbildung und Rechtsvereinheitlichung unrichtig beurteilt hat. Das ist es aber nicht, was der Berufungsführer, der Rechtsuchende, will. Er will eine gerechte, faire Entscheidung seines Verfahrens, eine für ihn nachvollziehbare Behandlung seines Prozesses und es ist nicht in seinem Interesse, nun vom Bundesgerichtshof bestätigt zu bekommen, dass sein Fall der Rechtsfortbildung dienlich ist oder nicht. Er würde durch Überspringen der Berufungsinstanz und daher mit Vereitelung der Chance einer zweiten Tatsacheninstanz sofort in das Revisionsverfahren kommen und das kann nicht der Sinn der Regelung sein. Noch dazu würde diese Nichtzulassungsbeschwerde auch nur bei einem Beschwerdewert über 20.000 Euro eingreifen. Das heißt, gerade die kleineren Sachen, die Sachen des kleinen Mannes, die beim Landgericht in der Berufung entschieden werden, wo die Anwendungspraxis besonders uneinheitlich ist, könnten nach wie vor nicht angefochten, nicht von einem höheren Gericht überprüft werden. Deshalb erscheint mir die andere Alternative, die mit den beiden anderen Entwürfen verfolgt wird, nämlich die Aufhebung dieses Vorprüfungs- und Zurückweisungsverfahrens, die richtige zu sein. Ich sehe nicht, dass diese Lösung die Tabula rasa machen würde, dass diese Lösung zu

erheblichen Belastungen bei der Justiz führen würde. Herr Professor Bornkamm hat schon ausgeführt, welche Schwierigkeiten, welche Belastungen das Verfahren nach § 522 Absatz 2 ZPO hervorruft. Das würde erspart werden. Es würden die mit Sicherheit großenteils unbegründeten Nichtzulassungsbeschwerden erspart bleiben, ganz zu schweigen von den vielen Gegenvorstellungen, Anhörungsrügen und Verfassungsbeschwerden, die der § 522 Absatz 2 ZPO bereits gezüchtet hat. Demgegenüber können die wirklich substanzlosen Berufungen, für die der § 522 Absatz 2 ZPO eigentlich gedacht ist, mit wesentlich geringerem Aufwand in einer kurzen mündlichen Verhandlung mit einem anschließenden Protokollurteil erledigt werden. Außerdem kann das Gericht auch schon vor der mündlichen Verhandlung in bestimmten Fällen den Anwalt darauf hinweisen, dass es seiner Berufung keine Erfolgchancen beimisst und eine Zurücknahme anregen. Ich meine allerdings zusammenfassend, meine Damen und Herren, dass mit der Abschaffung des § 522 Absatz 2 ZPO allen gedient wäre: den Rechtsuchenden, der Justiz und dem Rechtsfrieden. Dankeschön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich. Als nächster Herr Karl-Heinz Keldungs, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf. Bitteschön!

SV Karl-Heinz Keldungs: Vielen Dank. Meine Damen und Herren. Ich bin Vorsitzender eines Bausenats. Wir haben im vorigen Jahr neunmal von § 522 Absatz 2 ZPO Gebrauch gemacht. Das waren alles Fälle, wo man sehen konnte: von vornherein völlig aussichtslos, wo man schon an der Berufung sehen konnte, dass das lieblos gefertigt worden ist – möglicherweise von uneinsichtigen Rechtsuchenden. Ich war auch vier Jahre in einer Berufungskammer beim Landgericht und ich finde, man muss bei der Anwendung des § 522 Absatz 2 ZPO zwischen den Berufungen beim Landgericht und den Berufungen beim Oberlandesgericht unterscheiden. Bei den Landgerichten hat man viele kleinere amtsgerichtliche Entscheidungen, die oft richtig sind, bei denen auch richtig ermittelt worden ist, der Sachverhalt richtig aufgeklärt worden ist und die Beweisvorlegung richtig ist. Dann kommt man zu einer Berufungskammer und es sind vielfach Verkehrsunfälle, mit denen man zu tun hat. Im Regelfall will da jemand die Verschuldensquote von 50 zu 50 auf 60 zu 40 oder 70 zu 30 geändert haben. Wenn dann die Kammer zu dem Ergebnis kommt, das Amtsgericht hat alles richtig

gemacht: Warum soll man dann diese Vorschrift nicht beibehalten? Mich stört beim Oberlandesgericht, dass die Handhabung ganz unterschiedlich ist. Wir haben einen Senat beim Oberlandesgericht, der hatte im vorigen Jahr 17 Urteile, neun Vergleiche und 181 Erledigungen anderer Art. Da muss man davon ausgehen, dass er in großem Umfang von § 522 Absatz 2 ZPO Gebrauch machen. Das machen die Richter wie folgt: Sie terminieren zunächst die Sachen, warten die Vorbereitung ab und einen Tag vor der mündlichen Verhandlung wird der Termin aufgehoben, weil die Sache keine Aussicht auf Erfolg hat und den Parteien wird ein Hinweis nach § 522 Absatz 2 ZPO erteilt. Wie das bei den Rechtsuchenden ankommt, kann man sich vorstellen. Ich halte das auch nicht für die richtige Handhabung. Andererseits, und da gebe ich Herrn Professor Bornkamm Recht, bin ich auch der Auffassung, dass man das zur Kann-Vorschrift machen sollte. Man sollte eine weitere Möglichkeit, über die Berufungen zu entscheiden, schaffen oder eine solche beibehalten. Der zwingende Charakter setzt nämlich noch diejenigen ins Recht, die sagen, ich habe gar keine andere Wahl als so zu entscheiden, ich muss so entscheiden. Dann muss ich den Weg der Aufhebung eines Termins einen Tag vor der mündlichen Verhandlung gehen. Das halte ich für schlichtweg unerträglich. Ich bin der Auffassung, dass wir, wenn wir eine weitere Möglichkeit haben, nämlich eine Kann-Vorschrift, auch die Sitzungsrolle von aussichtslosen Berufungen freihalten können. Wir haben gerade im Bausenat, ich bin Vorsitzender eines Bausenats, viele Leute, die mit einem Mangel leben müssen und die darauf warten, dass sie endlich sanieren können. Wenn wir dann sagen, du kriegst relativ früh einen Termin, bei dem wir über deine Berufung entscheiden, dann ist das etwas, was der Beschleunigung dient. Wenn ich aber alle Berufungen auf die Rolle nehmen muss, dann führt das dazu, dass aussichtslose Berufungen die Rolle blockieren und so die Leute, die eine Berufung haben, bei der einiges dran ist, warten müssen. Deswegen bin ich der Auffassung, man sollte von § 522 ZPO weiterhin Gebrauch machen können. Ich bin allerdings auch der Auffassung, dass man ein Rechtsmittel zulassen sollte. Denn ich glaube schon, dass diejenigen, die § 522 ZPO aus meiner Sicht missbräuchlich einsetzen, doch wissen sollten: Irgendeiner kann mal darauf schauen. Dann würden sie vielleicht etwas vorsichtiger davon Gebrauch machen. Ich darf vielleicht noch einen Fall erwähnen, der mir geschildert worden ist. Es gibt ein Oberlandesgericht, das in einem großen Nachtragsprozess über eine 10-Millionen-Klage zu befinden hatte, dabei von § 522 Absatz 2 ZPO Gebrauch gemacht und einen 50-seitigen Hinweisbeschluss vorgelegt

hat. Aber ich kann mir nicht vorstellen, dass man so etwas ohne mündliche Verhandlung machen kann. Die mündliche Verhandlung ist das Kernstück des Prozesses und die sollte man auch möglichst beibehalten. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Richard Lindner, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe. Bitteschön!

SV Richard Lindner: Werter Vorsitzender, werte Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich hier noch einmal zu diesem Thema etwas sagen darf. Es hat mich natürlich sehr gefreut, dass Einigkeit darüber besteht, dass man ein Rechtsmittel gegen die Zurückweisungsbeschlüsse einführen will. Ich will, weil das bei meinen Vorrednern und vielleicht auch bei meinen Nachrednern etwas unter der Decke gehalten wird, noch einmal betonen: Es ist kein Zufall und auch kein böser Wille der Berufungsgerichte, dass eine so unterschiedliche Handhabung dieser Bestimmung stattfindet, sondern es sind, meine ich, mehrere Elemente, die dazu führen.

Die eine Ursache ist, dass § 522 Absatz 2 ZPO stark interpretationsbedürftige Voraussetzungen aufstellt. Die interpretationsbedürftigste ist die in Nr. 1. Wenn es dort heißt, das Berufungsgericht muss „überzeugt“ sein, dass die Sache erfolglos ist, dann ist es natürlich insoweit einfach, als das Berufungsgericht den Streitstoff darauf hin prüfen muss – und zwar vollständig! –, ob Entscheidungsreife besteht und die Berufung zurückzuweisen ist. Insoweit unterscheidet sich der Entscheidungsprozess in nichts von dem zu einem berufungszurückweisenden Urteil führenden. Es kommt aber in diesem Stadium dazu, dass der Richter, nachdem er zu diesem Ergebnis gekommen ist, noch überlegen muss, ob denn vielleicht in der mündlichen Verhandlung irgendetwas auftauchen könnte, was ihn dazu bewegen könnte, noch einmal darüber nachzudenken und anders zu entscheiden – ein prognostisches Element. Das ist nun klar. Dieses prognostische Element ist sehr abhängig von der Sorgfalt und der Nachdenklichkeit des Richters, davon, was er von der mündlichen Verhandlung hält, von der Erkenntnismöglichkeit der mündlichen Verhandlung und schließlich auch von der Einschätzung des Richters, ob in der mündlichen Verhandlung vielleicht noch ein Vergleich erreichbar ist und er den Streit damit gütlich beilegen kann. Letzteres kommt auch in den Regierungsentwürfen, meine ich, zum Ausdruck und ist auch einmal vom Oberlandesgericht Koblenz entschieden worden. Das sind alles Kriterien, die sind offen, die sind individueller Einschätzungen

zugänglich, aber eben nicht einer starren gesetzlichen Regelung. Es ist also schon in diesem Punkt nicht so, dass das Berufungsgericht, wenn es denn zu dem Ergebnis kommt, die Sache sei abweisungsreif, zwingend gehalten wäre, dann automatisch per Beschluss zurückzuweisen, sondern es kann eben diese ganzen Überlegungen, von denen ich gerade gesprochen habe, anstellen. Weitere, stark interpretationsbedürftige Voraussetzungen sind natürlich die Zulassungsgründe nach § 522 Absatz 2 Nr. 2 und 3 ZPO. Hier hat der Bundesgerichtshof zwar eine erhebliche Konkretisierung gebracht, die Kriterien „Rechtsfortbildung“ und „Rechtsreinheit“ in Nr. 2 bewegen sich aber durchaus noch in einer Grauzone, die eine unterschiedliche Handhabung durch die Senate des Bundesgerichtshofs ermöglicht. Der zweite Punkt, der sich aus dem ergibt, was dann auch mein verehrter Kollege Dr. Nassall noch vertiefen wird: Der Ausschluss des Rechtsmittels beim Zurückweisungsbeschluss widerspricht der Systematik der Rechtsbehelfe, wie sie die ZPO-Reform eingeführt hat. Die Nichtzulassungsbeschwerde sollte nach der ZPO-Reform – so steht es in den Materialien – zum einen sicherstellen, dass die Zulassungsgründe und damit der Zugang zur Revision gleichmäßig ausgelegt und gleichmäßig gehandhabt werden. Der Bundesgerichtshof soll diese Kriterien entfalten, soll sie näher konkretisieren. Zum anderen soll ein anderes Gericht noch einmal prüfend über die Entscheidung gehen können. Diese Kontrollfunktion nimmt der Bundesgerichtshof nach wie vor außerordentlich ernst. Das sind auch die Fälle, in denen eine Zulassung durch das Berufungsgericht von vornherein nicht in Betracht kommt, weil nämlich in einem weiten Umfang – mein Kollege Dr. Nassall wird es gleich auch noch weiter ausführen – Rechtsfehler als Zulassungsgrund vorgebracht werden, nämlich, ich habe es schon mal gesagt, der symptomatische Rechtsfehler in Form der Wiederholungsgefahr oder der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Es liegt auf der Hand, dass ein Berufungsgericht die Revision nicht zulässt, weil es feststellt, es habe selbst das Recht auf rechtliches Gehör verletzt. In diesem Bereich trägt nur die Nichtzulassungsbeschwerde zu einer Kontrolle bei. Deswegen ist es einfach richtig und im Grunde eine Vollendung der ZPO-Reform in diesem Punkt, wenn die Berufungszurückweisung, sei es nun durch Urteil oder sei es durch Beschluss, mit dem gleichen Rechtsbehelf, nämlich der Nichtzulassungsbeschwerde, nach gleichen Kriterien anfechtbar gemacht wird.

Zweiter Problempunkt, hier besteht ein Dissens: Bestehen für die Beschlusszurückweisungen noch hinreichende Anwendungsbereiche oder muss man sie ganz streichen? Ich denke, man kann es auf zwei Fragen reduzieren. Erstens: Gibt es Verfahren, in denen bei der Berufung effizienter und schneller Rechtskraft erreicht werden kann? Zweite Frage, die eng mit der Beantwortung der ersten Frage zusammenhängt: Kann ich die geeigneten Fälle mit klaren gesetzlichen Kriterien hinreichend genau umschreiben, wenn ich eine Beschlusszurückweisung beibehalten will? Falls ja, sollte man es tun. Dann kann man auch eine zwingende Vorschrift daraus machen. Wenn ich es nicht kann, dann muss ich es wohl in das Ermessen der Berufungsgerichte stellen. Alle meine Vorredner – und ich hoffe auch einige meiner Nachredner – sind sich durchaus darin einig gewesen, dass es die substanzlosen Berufungen gibt, die bei denen man relativ schnell erkennt: Da ist einfach nichts dran. Auch Professor Greger will diese Fälle so behandeln, dass der Vorsitzende durch einen kurzen telefonischen oder mündlichen Hinweis mitteilt: Da ist nichts dran. Für diese Fälle, in denen zum einen keine neuen tatsächlichen Feststellungen getroffen werden müssen und zum anderen die Rechtsfragen, die sich stellen, durch höchstrichterliche Rechtsprechung und auch die Überlegungen des Berufungsgerichts in anderen Sachen weitgehend sicher geklärt sind, gibt es einen sinnvollen Anwendungsbereich für die Beschlusszurückweisung. Der Hinweisbeschluss erscheint mir in diesen Fällen lediglich die verfahrensrechtliche Verankerung dieses Verfahrens. Das sollte informell ablaufen, indem der Vorsitzende einen Hinweis auf die Aussichtslosigkeit der Sache gibt. Ich gestehe zu, dass eine formelle Vorgehensweise mit drei Richtern, die sich ein Bild dazu machen, durchaus auch der Akzeptanz dienen kann. Bei den nichtanfechtbaren Beschlüssen bis zu einer Beschwer von 20.000 Euro, die es nach wie vor gibt, erreichen wir dadurch eine schnellere Rechtskraft. Bei den anfechtbaren Beschlüssen kommt es jetzt natürlich zu einer Verlängerung, aber diese Verlängerung ist keine andere als die Verlängerung, die eintritt, wenn ich ein zurückweisendes Berufungsurteil mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechten kann. Ich will noch einmal klar machen, weil das in einigen Entwürfen anklingt: Damit wird die Berufungsinstanz nicht übersprungen und es ist auch keine summarische Prüfung. Der ordentliche, nach den Vorgaben der ZPO gemachte Zurückweisungsbeschluss setzt vielmehr voraus, dass der Streitstoff vollständig durchgearbeitet und natürlich auch rechtlich durchdacht wird. Der Zurückweisungsbeschluss ist inhaltlich dem zurückweisenden

Berufungsurteil gleichzustellen. Der Regierungsentwurf hebt dies dadurch noch einmal hervor, indem er ausdrücklich ins Gesetz bringt, dass die tatbestandlichen Feststellungen auch in einem Hinweis oder eben dann im Zurückweisungsbeschluss enthalten sein müssen. Deswegen hat der Bundesgerichtshof dieselben Entscheidungsmöglichkeiten wie bei einem Berufungsurteil. Er kann auch in der Sache selbst entscheiden, wenn die tatsächlichen Feststellungen, die nunmehr auch im Zurückweisungsbeschluss enthalten sein müssen, ausreichend sind und keine weiteren Feststellungen mehr zu erwarten sind. Kann ich diese substanzlosen Berufungen einigermaßen klar ins Gesetz hineinschreiben? Das ist schon unter dem alten Recht, also *de lege lata* nicht gelungen. Obwohl wegen des Rechtsmittelzugangs zwingend von der Beschlusszurückweisung Gebrauch gemacht werden muss, ist diese uneinheitliche Praxis entstanden. Ich fürchte, es wird auch mit der Umschreibung im Regierungsentwurf nicht gelingen, zu sagen: Du, liebes Berufungsgericht, musst von diesem Beschluss Gebrauch machen. Du musst es aber dann nicht, wenn es nicht angemessen ist. Das ist nicht präziser geworden und deswegen würde ich auch dafür plädieren, dass man die Auswahl ins Ermessen der Berufungsgerichte stellt und hofft, dass sie etwas instinktsicherer davon Gebrauch machen.

Zu den Mehrbelastungen: Wenn die Berufungsgerichte ordentlich arbeiten, kann die Mehrbelastung nicht erheblich sein. Denn die ordentliche Bearbeitung setzt die vollständige Durchdringung des Streitstoffes in der Berufung voraus. Die jetzt in dem Berufungszurückweisungsbeschluss noch zusätzlich erforderlichen tatsächlichen Feststellungen müssen sie sowieso treffen. Sie müssen die Tatsachengrundlage feststellen, aufgrund derer sie den Zurückweisungsbeschluss erlassen. Dann können sie es auch reinschreiben. Der Effekt, der durch eine summarische Prüfung entsteht, den dürfen wir nicht beachten, weil der prozessordnungswidrig ist. Beim Bundesgerichtshof schwanken die Zahlen. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme auf einige Entlastungsmöglichkeiten hinzuweisen versucht. Ich glaube aber, dass der Bundesgerichtshof mit den Fällen zunächst einmal zurechtkommt. Dankeschön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Als nächster Herr Dr. Wendt Nassall, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe. Bitteschön!

SV Dr. Wendt Nassall: Vielen Dank Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe für diese Anhörung in der Nähe des Innenministeriums Quartier bezogen. Und vor dem Innenministerium ist ein Park mit klugen Köpfen. Unter anderem ist ausgestellt: Zuse, der Erfinder des Computers. Auf der einen Seite der Büste ist ein Spruch von ihm wiedergegeben. Wenn ich mich richtig erinnere, lautet er: „Es sind nicht wirklich die richtigen Lösungen, die den Fortschritt bringen, sondern die einfachen.“ Deswegen muss ich Sie zunächst einmal enttäuschen. Ich werde nicht das vortragen, was mein verehrter Vorredner von mir erwartet. Ich werde nicht vortragen zu § 522 Absatz 3 ZPO, weil schon mehrere meiner Vorredner dazu gesagt haben, was im Grunde genommen dazu zu sagen ist. Mein Kenntnisstand ist der, dass die Gesetzentwürfe, die auf dem Tisch liegen, allesamt von der Aufhebung des § 522 Absatz 3 ZPO ausgehen oder darauf abzielen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen sind sich in dem Punkt eigentlich einig. Bei meinen mündlichen Ausführungen geht es mir nur noch um den § 522 Absatz 2 ZPO – auch mit Blick auf die möglichen Auswirkungen der Aufhebung des § 522 Absatz 3 ZPO auf den Bundesgerichtshof bzw. die Arbeitsbelastung des Bundesgerichtshofes. Eines möchte ich aber gleich noch vorneweg schicken: Ich habe vom Grundsätzlichen oder vom Rechtssystematischen her keine Bedenken, nur den § 522 Absatz 3 ZPO aufzuheben und den § 522 ZPO im Übrigen mit Modifikation oder ohne Modifikation zu lassen, wenn, wie das im Regierungsentwurf auch vorgesehen ist, in das Gesetz dann hineingeschrieben wird, dass der Beschluss, sofern er der Anfechtung unterliegt, so aufgebaut sein muss wie ein Urteil. Dann haben Sie nämlich den Zugang zur dritten Instanz wie bei einem Urteil und es ist dann nicht unbedingt das Fahrstuhlprinzip zu besorgen, dass nämlich der Bundesgerichtshof die Beschlussentscheidung mangels tragfähiger Tatsachenfeststellungen aufhebt. Dazu wird es kommen, wenn es diese tragfähigen Feststellungen nicht gibt, aber die gibt es auch bei Urteilen gelegentlich nicht. Dann haben Sie eine Gleichstellung. Dagegen habe ich keine grundsätzlichen Bedenken.

Für mich stellt sich eher die Frage: Was soll eigentlich der § 522 Absatz 2 ZPO auf der Grundlage der Erfahrungen, die man mit ihm bisher gemacht hat? Da spreche ich jetzt auch nicht die Statistik an, die kennen Sie alle. Es sind eigentlich zwei andere Punkte, die mich umtreiben. Der eine ist in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochen und entspricht dem, was auch nach meiner Erinnerung eigentlich

ursprünglich eines der tragenden Motive für die Beschlusszurückweisung in § 522 Absatz 2 ZPO war. Das war die Sorge der mittelständischen Wirtschaft, dass man selbst in einfachen Fällen relativ langsam oder relativ schwer an Titel kommt. Sprich: Es geht um die böswillige Prozesspartei, die auf Verzögerung aus ist. Ich meine, dieses Bedenken ist nicht begründet. Erstens: Wer in erster Instanz gewonnen hat, der hat einen vorläufig vollstreckbaren Titel, aus dem er die Sicherungsvollstreckung betreiben kann. Das heißt, da kann er auf das Vermögen des anderen zugreifen und das erst einmal sichern. Er kann sich zwar noch nichts selber zuführen, aber er hat die Hand darauf. Das ist das Erste. Das Zweite: Wer unbedingt auf Verzögerung aus ist, hat in der ersten Instanz genügend Möglichkeiten, das Verfahren über Jahre hinweg zu ziehen, wenn er alle Register zieht. Das geht los mit Terminverlegungsanträgen und wenn dem nicht stattgegeben wird, dann kommt der Befangenheitsantrag und dann geht das in die Beschwerde und dann kommt der nächste Verlegungsantrag und dann wieder Ablehnungsantrag. Da kann man also richtige Karusselle betreiben. Ich kenne diese Akten. Dann haben Sie so einen Aktenstapel [*breitet die Arme weit aus*] und wenn Sie mal schauen, wo die eigentliche Substanz ist, dann haben Sie so viel [*presst Daumen und Zeigefinger aufeinander*] an juristischer und tatsächlicher Substanz. Der Rest ist alles nur Verfahrenskokoloeres. Das heißt, wer Verzögerung will, der kriegt das in erster Instanz hin und macht das dann auch in der ersten Instanz, weil er weiß, in der zweiten Instanz funktioniert es möglicherweise nicht.

Das Zweite ist die Frage nach der Schnelligkeit der Bearbeitung in der zweiten Instanz. Da entnehme ich den Stellungnahmen, die jetzt hier vorliegen, dass man sich nicht so sicher ist, ob die Möglichkeit der Beschlusszurückweisung nach § 522 Absatz 2 ZPO dem Berufungsrichter die Arbeit in zeitlicher Hinsicht erleichtert oder ob diese Möglichkeit eher einen Mehraufwand mit sich bringt. Wenn man es genau wissen will, dann müsste man meines Erachtens einmal Unternehmensberater in die Justiz schicken, die den Richtern mit der Stoppuhr in der Hand hinterherlaufen und messen: Wie viel Zeit verbringt ihr mit einem Fall bei einer Entscheidung nach § 522 Absatz 2 ZPO und wie ist der Zeitaufwand, wenn die Sache mündlich verhandelt wird. Das hat man nicht gemacht. Meines Erachtens mit Recht! Man sollte es auch nicht tun, weil – und jetzt komme ich zum meines Erachtens entscheidenden Punkt – man bei der Ausgestaltung zivilprozessualer Vorschriften nicht betriebswirtschaftliche

Gesichtspunkte – Schnelligkeit und Kostengünstigkeit – in den Vordergrund stellen sollte. Letztendlich ist es eine Frage der Rechtskultur, nämlich wie man miteinander umgeht. Genau daraus erklären sich meines Erachtens auch die Unterschiede in der praktischen Handhabung der Vorschrift in der Justiz bundesweit. Das ist letztendlich eine Frage der Kultur, die regional und persönlich von Spruchkörper zu Spruchkörper unterschiedlich ausgeprägt und ausgebildet ist. Darauf sind die Unterschiede zurückzuführen. Teile davon lassen sich im Grunde genommen auch schon in der Stellungnahme des Bundesrates – abgedruckt auf Seite 17 des Regierungsentwurfes – nachlesen. Da ist darauf hingewiesen oder wird die Besorgnis zum Ausdruck gebracht: Wenn man die Beschlüsse nach § 522 Absatz 2 ZPO der Anfechtung zugänglich macht – das betrifft die Aufhebung des Absatzes 3 –, dann resultierten daraus höhere Anforderungen für den Berufungsrichter. Die Begründung, die der Bundesrat liefert, lautet zusammengefasst dahingehend, die erstinstanzlichen Urteile seien in der Regel – so steht das ausdrücklich drin – nicht revisionsfest. Wenn dem so ist, dann sind das Urteile, die im Grunde genommen nicht nur verfahrensrechtlich, sondern auch der Sache nach anfechtbar sind, weil sie nun aus Sicht des Revisionsgerichts Mängel aufweisen. Dann stellt sich die Frage, ob ich solche Urteile, vom rechtspolitischen Standpunkt her, bestehen lassen will oder ob ich nicht dafür Sorge, dass in der Justiz eine Korrektur stattfindet. Dann ist die nächste Frage: Wie setze ich den Korrekturmechanismus an? Diesbezüglich war für mich eine Entscheidung des vierten Senats des BGH eines der Schlaglichter, das ich auch, als ich mich dazu vor einigen Jahren in einem Aufsatz geäußert habe, zitiert habe. Der BGH sagte: Eine Entscheidung, die nach mündlicher Verhandlung ergangen ist, hat eine höhere Richtigkeitsgewehr. Warum? In der mündlichen Verhandlung lassen sich zum einen in Rede und Widerrede, in Frage und Antwort Zweifelsfragen klären und können Irrtümer beseitigt und kann ihnen vorgebeugt werden. Das ist der eine Punkt. Das kriegen Sie möglicherweise auch in einem schriftlichen Verfahren hin. Aber es ist natürlich aufwendiger, wenn ich erst mal einen schnellen Hinweis verschicken muss. Dann kommt die Stellungnahme und dann kommt möglicherweise noch einmal ein Hinweis. Das geht dann hin und her. Solche Fälle habe ich auch gesehen – das ist zeitlich aufwendiger. In der mündlichen Verhandlung kriegt man es schneller hin. Das Zweite ist aber noch ein ganz anderer Gesichtspunkt – meines Erachtens fast der entscheidende: Wenn ich etwas schriftlich niederlege, dann bringe ich das zu Papier. Das wird gelesen. Ich kriege möglicherweise eine Kritik – auch auf Papier.

Das Papier ist recht geduldig, das wissen wir. Wenn ich in eine mündliche Verhandlung gehe und trage dort meine Lösung vor, dann muss ich damit rechnen, dass ein anderer – die gegnerische Prozesspartei, möglicherweise auch ein Beisitzer – das hört und anfängt, den Kopf zu schütteln, oder Einwendungen bringt. Wenn ich dann schlecht vorbereitet bin, dann laufe ich Gefahr, mich zu blamieren. Das will natürlich niemand vor der Prozesspartei und vor Kollegen. Deswegen denke ich, dass eine mündliche Verhandlung von den Richtern sorgfältiger vorbereitet wird oder zumindest ein größeres Sorgfaltspotenzial bietet als ein rein schriftliches Verfahren. Das ist ein ganz simpler Mechanismus der menschlichen Kommunikation, den man im Prozessrecht nicht außer Acht lassen sollte.

Vor diesem Hintergrund meine ich, dass dieses Beschlussmodell zwar theoretisch sicherlich richtig sein und funktionieren kann. Aber in der Praxis läuft es meines Erachtens in die falsche Richtung. Da habe ich auch eine ganz persönliche Erfahrung. Ich komme auch gelegentlich oder relativ häufig in die Situation, dass ich Mandate habe, die ich begutachte und dann zum Ergebnis komme, an dem ist für den Bundesgerichtshof überhaupt nichts dran. Dann schreibe ich das den Leuten. Die kriegen von mir ein Gutachten. Dann kommen die Reaktionen. Manche sagen: Okay, nehmen Sie zurück. Manche schicken dann noch zwei, drei Fragen. Dann beantworte ich die. Dann kriege ich dort die Rückmeldung: Sie können das Rechtsmittel zurücknehmen. Es gibt sowohl Kollegen aus den Vorinstanzen als auch Mandanten, die in dritter Instanz erst in Fahrt geraten, weil sie merken, jetzt ist Schluss, jetzt geht es nicht mehr weiter. Wenn ich dann einen riesen Katalog von Anmerkungen, Hinweisen und sonstwas bekomme und der Katalog stammt von einem Anwalt, greife ich zum Telefon. Dann telefoniere ich mit ihm. Das geht eine halbe Stunde, das geht manchmal eine Stunde, aber dann sind wir uns hinterher meistens einig. Wenn ich sehe, es sind schwierige Mandanten, dann sage ich meinen Mitarbeiterinnen, rufen Sie den an, der möge doch bitte herkommen. Dann kriegt er Kaffee und etwas zu essen. Dann rede ich einen Nachmittag mit ihm darüber. Dann bin ich mit 90 Prozent der Fälle durch. Den Leuten ist es wichtig, dass sie gehört werden. Dazu haben sie in mir jemanden. Ich habe nun auch den Vorteil des Titels „Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof“. Ich habe den Vorteil, dass ich mit dem Fall bislang nicht bekannt war und ihnen auch nicht bekannt war. Das heißt, sie sehen also in mir jemanden, der Kraft seiner Stellung Autorität verliehen bekommen

hat. Sie sehen in mir jemanden, der ihren Fall völlig neu gesehen und studiert hat. Und wenn sie dem ihr Anliegen vortragen können, mit dem diskutieren können und der hört ihnen zu, dann hilft das der Rechtsfindung ganz ungemein. Ich denke, das ist ein Mechanismus, dem auch in der zweiten Instanz Rechnung getragen werden müsste. Man muss sich klar machen, dass das Berufungsgericht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, im finanzgerichtlichen Verfahren und im sozialgerichtlichen Verfahren fast die vierte Instanz ist. Wir haben zunächst einmal den Beamten, der entscheidet. Er ist nicht per se böswillig. Wir haben die Widerspruchsbehörde, die den Fall auch prüft. Da können die Leute sich äußern. Dann haben sie die erste Instanz, in der sie gehört werden. Dann ist das Berufungsgericht dort die vierte Instanz. Im Zivilprozess habe ich den Gegner. Ich werde zum ersten Mal beim Landgericht gehört. Dann kommt eine Entscheidung raus, die möglicherweise nicht „revisionsfest“ ist, wie es in der Stellungnahme des Bundesrates heißt. Das heißt, sie überzeugt nicht so recht. Dann kriege ich im Berufungsverfahren einen Beschluss hingelegt: Wir sehen keine Aussicht auf Erfolg. Ein paar dürre Hinweise. Das kann meines Erachtens nicht so recht überzeugen und hat dann auch zu den politischen Reaktionen geführt, derentwegen wir hier sind.

Ich will noch eines kurz ansprechen: die mögliche Belastung beim BGH. Dazu drei Punkte. Das Erste ist, dass sich diese momentan noch nicht seriös einschätzen lässt. Das Zweite ist, man sollte auch beim BGH – gerade beim BGH! – nicht außer Acht lassen: Wir haben dort als Filter die Anwaltschaft vom Bundesgerichtshof. Etwas mehr als ein Drittel der Fälle, die bei uns durchlaufen, werden von uns Anwälten beim BGH abvotiert und dann in der Folge auch zurückgenommen. Da haben sie einen Filter, der durchaus eine Entlastungsfunktion hat. Das Dritte, was man berücksichtigen sollte: Je höher die Qualität der Entscheidung ist, die aus der zweiten Instanz zum Bundesgerichtshof kommt, desto geringer ist auch die Arbeitsbelastung für den Bundesgerichtshof. Wenn man sowohl dem Qualitätsgesichtspunkt Rechnung tragen will als auch eine weitere Filterfunktion einführen möchte, dann läge es doch eigentlich nahe, dass man den zweiten Instanzen, die die Revision zulassen wollen, aufgibt: Wenn Ihr eine Sache für grundsätzlich erachtet, dann müsst Ihr das als Spruchkörper entscheiden. So haben wir das mittlerweile bei den Rechtsbeschwerdeverfahren. Es kommt keine zugelassene Rechtsbeschwerde mit Aussicht auf eine Sachprüfung zum BGH, die

von einem Einzelrichter erlassen ist. Durch das Kollegialgericht haben sie auch einen gewissen Filter. Die Kollegen können dann möglicherweise den einen oder anderen Richter, der sich vielleicht mit seinem Fall etwas zu wichtig nimmt, auf den Boden herunterholen und sagen: „Verehrter Kollege, verehrte Kollegin, so wichtig ist der Fall nicht, dass er zum BGH müsste“, oder: „Die Tatsachen sind nicht aufbereitet, da müssen Sie noch einmal ran. Dann entscheiden wir als Kollegium darüber, ob wir diesen Fall im Wege einer Rechtsmittelzulassung zum BGH geben“. Jedenfalls erscheint es mir nicht ausreichend zu sein, an § 7 Insolvenzordnung herumzudoktern, für den Fall, dass es wirklich zu einem nennenswerten Mehranfall kommt. Es ist sicherlich ein vernünftiger Vorschlag, die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde dort abzuschaffen. Aber das hilft nur dem IX. Senat des BGH. Entsprechendes gälte für Vorschläge, die zulassungsfreien Rechtsbehelfe in anderen Bereichen zu beschränken – etwa im Betreuungsrecht oder bei den freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Das entlastet im einen Fall den XII., im anderen den V. Senat. Wenn Sie in die Breite wollen, dann müsste man etwas anderes machen. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Nassall, ich bedanke mich. Bei wohlwollender Auslegung waren das gefühlte fünf Minuten. Herr Professor Dr. Thomas Pfeiffer, bitte!

SV Prof. Dr. Thomas Pfeiffer: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Welche Maßnahmen man in einem solchen Umfeld ergreift, hängt natürlich davon ab, worin man eigentlich das Problem sieht. Ich sehe bei der gegenwärtigen Rechtslage drei Probleme. Das erste ist vielfach angesprochen worden. Es kommt in den Zahlen zum Ausdruck, die auch der Begründung des Gesetzentwurfs zu entnehmen sind. Die ungleichmäßige Anwendungspraxis indiziert ein zweites Problem. Es ist ebenfalls bereits angedeutet worden, dass, wenn man einmal davon ausgeht, dass niemand böswillig ist, die Kriterien, mit denen es die Gerichte zu tun haben, zu einer solchen Praxis führen bzw. eine solche Praxis begünstigen. Das heißt, man muss in der Tat über die Kriterien des § 522 Absatz 2 ZPO nachdenken. Das dritte Problem sehe ich darin, dass die Kriterien für die Zurückweisung durch Beschluss nach gegenwärtiger Rechtslage zu weit sind. Sie sind deswegen zu weit, weil § 522 Absatz 2 ZPO geschaffen wurde, um diejenigen Berufungen, denen ihre mangelnde Erfolgsaussicht auf die Stirn geschrieben ist, effektiv, schnell und rechtssicher zurückweisen zu

können. Wenn man sich die Kriterien des § 522 Absatz 2 ZPO ansieht, dann spiegeln sie das nicht wider. Sie spiegeln es deswegen nicht wider, weil die grundsätzliche Bedeutung auf einer ganz anderen Ebene liegt – genauso wie das Divergenzrechtsmittel – und weil die mangelnde Erfolgsaussicht keine offensichtliche mangelnde Erfolgsaussicht, sondern eine ganz normale Schlüssigkeitsprüfung darstellt. Jede gesetzgeberische Maßnahme sollte also genau diese drei Problemfelder im Auge haben. Nun könnte man die Probleme ganz einfach abschaffen; denn man kann die Probleme einer Vorschrift immer dadurch abschaffen, dass man die Vorschrift abschafft. Nur führte das wiederum dazu, dass man sich möglicherweise neue Probleme schafft. Ich teile ohne Einschränkung das, was einige meiner Kollegen ausgeführt haben: Es gibt nun einmal eine Fülle von Rechtsbehelfen, Prozesshandlungen und Rechtsmitteln der Parteien, denen ihre mangelnde Erfolgsaussicht auf die Stirn geschrieben ist. Deswegen ist es grundsätzlich prozessrechtlich angemessen, auf just diese damit zu reagieren, dass man sagt: Das weise ich *a limine* zurück. Das führt dazu, dass ich mich stärker als ich es sonst täte an dem orientiere, woran ich mich orientieren sollte, wenn ich über die knappe Ressource amtsrichterlicher oder obergerichtlicher Rechtsprechung entscheide: nämlich an den Rechtsschutzinteressen der Parteien. Wenn es unterschiedliche Grade der Erfolgsaussicht gibt, sind diese nun mal unterschiedlich. Unser altes Rechtsmittelsystem hat auf all dies mit einem etwas kruden Ja/Nein-System reagiert. Es gab nämlich entweder die volle Rechtsmittelinstanz oder es gab sie nicht. Wenn ich aber davon ausgehe, dass die Rechtsschutzinteressen der Parteien unterschiedlich sind, liegt es eigentlich näher, nicht mit einem derartig kruden Ja/Nein-System zu reagieren, sondern einen differenzierten Zugang zur Rechtsmittelinstanz zu ermöglichen. Das ist just das, was § 522 Absatz 2 ZPO im Grunde im Sinn hat. Die Aufgabe sehe ich deswegen darin, ihn so auszugestalten und die Anwendungsmaßgaben für die Vorschrift so zu gestalten, dass eine rechtssichere und den Rechtsschutzinteressen der Parteien angemessene Praxis entsteht. Die Kriterien, die nun vorgeschlagen sind, müssen sich daran messen lassen. Ebenfalls bereits angeklungen ist, dass wir unterschiedliche Mechanismen haben, um die Richtigkeitsgewähr unserer Entscheidungen zu erhöhen. § 522 ZPO nutzt in der gegenwärtigen Form nur einen dieser Mechanismen: nämlich das Einstimmigkeitsprinzip. Das ist – wenn ich das auch aus eigener sechsjähriger Erfahrung als Richter am Oberlandesgericht und als Schiedsrichter in einer ganzen

Reihe internationaler Schiedsverfahren sagen darf – kein sehr starkes Instrument. Mit dem insoweit weiterführenden Vorschlag, der jetzt auf dem Tisch liegt, sollen zwei zusätzliche Mechanismen ins Gesetz aufgenommen werden: nämlich einmal die Nichtzulassungsbeschwerde in Bezug auf die Revision und vor allem die erweiterte Möglichkeit zur mündlichen Hauptverhandlung. Im Hinblick auf Letzteres soll nunmehr die prozessuale Angemessenheit als ein Kriterium eingeführt werden, das zur mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz führt.

Insgesamt erwarte ich von dem Regierungsentwurf Vorteile und Nachteile. Bei allem, was man in der Rechtsmittelinstanz tut, wird es immer so sein, dass man es mit Abwägungsentscheidungen zu tun hat. Man muss fragen: Wird die Abwägung so getroffen, dass sich die Lage insgesamt verbessert? Ich sehe folgende Vorteile, erstens: Wenn der vorgesehene Wert für die Nichtzulassungsbeschwerde erreicht wird, sind Fehlentscheidungen bei der Anwendung des § 522 Absatz 2 ZPO nunmehr korrigierbar. Zweiter Vorteil: Schon das Bestehen einer Rechtsmittelkontrolle als solche und eine Befassung des BGH wird einen Angleichungsimpuls auslösen, der sich insgesamt in der berufsgerichtlichen Rechtsprechung bemerkbar machen wird. Die Befassung des BGH wird außerdem erwartbar zu einer schärferen Durchdringung der Merkmale des § 522 Absatz 2 ZPO führen und auch dadurch die bisherige Anwendungspraxis verbessern. Als Nachteil steht dem aus meiner Sicht gegenüber, dass natürlich eine, wenn auch sehr beschränkte, Mehrbelastung des BGH zu erwarten ist. Ein weiterer möglicher Nachteil besteht darin, dass die Nichtzulassungsbeschwerde ein Zwischenverfahren ist, dem ein gewisser Verzögerungseffekt innewohnt. Ein Verzögerungseffekt wohnt aber auch der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht inne, so dass sich das möglicherweise aufhebt. Außerdem muss man sich natürlich darüber im Klaren sein, dass der Entwurf, so wie er jetzt vorliegt, die Situation nach meinem Dafürhalten zwar verbessert, aber natürlich die Probleme niemals vollständig beseitigen kann. Aber so ist das nun einmal mit dem Zugang zur Rechtsmittelinstanz. Es geht allein um Abwägungsentscheidungen und darum, dass man die Abwägung so vernünftig wie möglich ausgestaltet. Bei Würdigung der Vor- und Nachteile muss ich sagen: Ich sehe ein Übergewicht bei den Argumenten, die für eine Beibehaltung des § 522 Absatz 2 ZPO sprechen, weil ich diese Vorschrift grundsätzlich als angemessene Antwort auf wirklich aussichtslose Rechtsbehelfe ansehe, die wir

möglichst von unseren Gerichten fernhalten sollten. Ich glaube, dass diese Gewinne die möglichen Nachteile überwiegen.

Wenn mir eine abschließende Bemerkung gestattet ist, will ich den Blick einmal über die Grenzen Deutschlands hinaus richten. Die am meisten beachteten zivilprozessualen Reformen der vergangenen 15 Jahre in Europa waren sicher die Woolfschen Reformen in England. In England gab es bis in die 90er Jahre hinein ein System des unbeschränkten Zugangs zur Rechtsmittelinstanz und die Woolfschen Reformen haben dort das System des *leave to appeal* eingeführt, bei dem teilweise der *judex a quo* und eben teilweise der *judex ad quem* – also das Rechtsmittelgericht – darüber entscheidet, ob er ein Rechtsmittel annimmt. Grundlage dieser Entscheidung sind in England zwei Dinge: nämlich die realen Erfolgsaussichten und die prozessuale Angemessenheit. Der gegenwärtige Regierungsentwurf führt dazu, dass sich die Rechtslage in Deutschland dieser englischen Rechtslage annähert, wenn auch die Praxis ein wenig anders sein wird. Auch wenn man über Einzelheiten natürlich immer streiten kann, sehe ich deswegen den Gesetzgeber auf einem grundsätzlich richtigen Weg und jedenfalls in guter Gesellschaft. Danke sehr!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich. Herr Gerhart Reichling, Deutscher Richterbund, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Zweibrücken!

SV Gerhart Reichling: Meine sehr geehrten Damen und Herren. Auch ich möchte mich zunächst dafür bedanken, dass wir als Berufsverband Gelegenheit haben, vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages unseren Rechtsstandpunkt vorzutragen. Auch der Deutsche Richterbund sieht Reformbedarf beim § 522 Absatz 2 ZPO. Der dafür in erster Linie maßgebende Grund liegt in der unterschiedlichen Anwendungspraxis der Berufungsgerichte und dem daran anknüpfenden unterschiedlichen Zugang zur dritten Instanz, zur Revisionsinstanz. Das ist durch meine Vorredner bereits umfangreich erläutert worden. Da kann ich mich kurzfassen und will das gar nicht mehr weiter vertiefen. In gewissem Umfang liegt der Grund für den Reformbedarf auch im unterschiedlichen Zugang zur mündlichen Verhandlung. Wenn man überlegt, wie § 522 Absatz 2 ZPO reformiert werden könnte, muss man überlegen: Ist es geboten, die Vorschrift gänzlich zu beseitigen und zu einem einheitlichen Urteilsverfahren zurückzukehren, wie wir das

vor 2002 hatten, oder gibt es Gründe, die es gebieten könnten, die Vorschrift doch ganz oder jedenfalls mit Einschränkungen aufrechtzuerhalten? Für den Gesichtspunkt des unterschiedlichen Zugangs zur Rechtsmittelinstanz sind solche Gründe aus unserer Sicht nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Grundsatz der Einstimmigkeit – da kann ich mich meinem Vorredner anschließen – kein taugliches Kriterium, diesen Unterschied zu rechtfertigen. Auch Urteile aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen, so zeigt die praktische Erfahrung, in aller Regel einstimmig. Gleichwohl können dabei Fehler geschehen, die korrigiert werden können müssen.

Was die Frage des Zugangs zur mündlichen Verhandlung anbelangt, muss man die Sache vielleicht doch etwas differenzierter sehen. Wenn man § 522 Absatz 2 ZPO – so wie man es nach herrschender Auffassung tun müsste – als zwingende Vorschrift ansieht, nach der im Wege eines Beschlusses zu entscheiden ist, wenn eine Berufung nach entsprechender Befassung mit der Sache einstimmig als unbegründet angesehen wird, kann dessen Anwendung auch aus unserer Sicht in bestimmten Fällen gewisses Unbehagen hervorrufen. Das sind in erster Linie diejenigen Fälle, die auch im Regierungsentwurf angesprochen sind, bei denen es ungeachtet der Frage der Erfolglosigkeit um hohe Streitwerte geht, die für die betroffene Partei von existenzieller Bedeutung sind, und in denen es angesichts dieser Besonderheiten erforderlich ist, das Rechtsgespräch zu suchen – insbesondere, um mit den Betroffenen die Gründe für die Zurückweisung der Berufung unmittelbar erörtern zu können. Dieses Unbehagen bei der Anwendung der Vorschrift mag auch dann entstehen, wenn sich bereits von vornherein abzeichnet, dass die Wahl des Beschlussverfahrens im Endergebnis wesentlich mehr Arbeit machen wird als die Wahl eines Verfahrens mit mündlicher Verhandlung, man aber praktisch gezwungen ist, diesen sperrigen Weg zu beschreiten, weil die Vorschrift zwingend ausgestaltet ist. Auf der anderen Seite kann aber auch nicht verkannt werden – auch das ist bereits durch meine Vorredner angesprochen worden –, dass es Berufungen gibt, die nicht unbedingt eine mündliche Verhandlung erfordern. Herr Keldungs hat einige Beispiele angeführt, denen ich mich anschließen kann. Das sind Fälle, in denen Rechtsfragen angesprochen werden, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und die von der ersten Instanz zutreffend gelöst worden sind, bei denen lediglich gegen diese Rechtsansicht opponiert wird. Da muss man nicht unbedingt mündlich verhandeln. Man muss auch nicht unbedingt mündlich verhandeln, wenn in erster

Instanz eine einwandfreie Beweiswürdigung stattgefunden hat, die in jeder Hinsicht einleuchtet und überzeugend ist. Man muss auch nicht unbedingt mündlich verhandeln, wenn es um reine Wertungsfragen geht, wie etwa die bereits genannten Haftungsquoten bei der Entscheidung über Verkehrsunfälle. Man kann auch an Schmerzensgeldansprüche im niedrigen Segment und ähnliche Dinge denken. Massenverfahren, bei denen es sich anbieten kann, eines gleichsam als Pilotverfahren durchzuziehen und dann anschließend die anderen im Beschlusswege nach § 522 Absatz 2 ZPO zu erledigen, sind in den schriftlichen Stellungnahmen ebenfalls angesprochen worden. Im Ergebnis folgt daraus aus unserer Sicht – aus Sicht des Deutschen Richterbundes –, dass es nicht geboten ist, § 522 Absatz 2 ZPO gänzlich abzuschaffen. Zweckmäßig wäre es, wenn dem Berufungsgericht ein Beurteilungsspielraum bei der Frage eingeräumt würde, ob ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Beschlusszurückweisung im Einzelfall nicht doch mündlich verhandelt werden kann. Geboten ist es allerdings, den einheitlichen Zugang zur dritten Instanz sicherzustellen. Diesem Änderungsbedarf trägt aus unserer Sicht der Regierungsentwurf besser Rechnung als die Reformvorschläge, die aus den Reihen der Oppositionsfraktionen erfolgt sind. Der deutsche Richterbund plädiert deshalb dafür, die Reform des § 522 Absatz 2 ZPO auf die Eröffnung eines Rechtsmittels zur Gewährleistung eines einheitlichen Zugangs zur dritten Instanz zu beschränken und darüber hinaus eine flexiblere Möglichkeit zu schaffen, mündlich verhandeln zu können. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir danken Ihnen. Herr Professor Dr. Ekkehart Reinelt, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe. Bitteschön!

SV Prof. Dr. Ekkehart Reinelt: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Frau Abgeordnete Steffen hat ihren Beitrag im Plenum mit dem schönen Wort Goethes eingeleitet, dass er seinem Sohn 1814 mitgegeben hat: Irrend lernt man. Wir haben uns zehn Jahre lang mit dieser Vorschrift des § 522 Absatz 2 ZPO geplagt. Es ist in der Politik – nicht wahr Herr Abgeordneter Dr. Luczak – gang und gäbe, dass man den Gegner mit Hohn überschüttet oder stark kritisiert, wenn er seine Position wechselt. Sehen Sie es vielleicht doch mal andersrum. Die SPD-Fraktion hat gesehen, was aus dieser Vorschrift geworden ist, was die Praxis aus der Vorschrift gemacht hat und dass wir in die Irre gegangen sind. Deshalb meine ich, ist es der

Fraktion hoch anzurechnen, dass sie über ihren Schatten springt und sagt: Nein, wir haben gesehen, das geht nicht! Wir schaffen das ab! Es ist interessant, dass in den meisten Stellungnahmen, die wir jetzt gehört haben, vor allem von Richterseite das Thema „Belastung der Justiz“ und „Arbeitssparnis“ wesentlich mehr thematisiert worden ist als das andere Thema, das aber wichtiger ist: nämlich das Thema „Bürgernähe“, das Thema „Transparenz“ und das Thema „Justizverdrossenheit“. Wer, meine Damen und Herren, von denen, die hier sitzen, ist denn am nächsten an diesem Thema dran? Nicht die Professoren, auch nicht die Damen und Herren Abgeordneten, auch nicht die Richter oder die Vorsitzenden Richter beim Bundesgerichtshof, auch nicht die Rechtsanwälte, die bei BGH tätig sind. Am nächsten dran sind die Anwälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift Instanzanwälte waren und die Nöte und Sorgen der Parteien aus erster Hand miterlebt haben. Das sind – bei allem Respekt – von den hier anwesenden Sachverständigen nur zwei: Herr Staehle und ich, die wir 35 Jahre lang in der Instanz tätig waren. Oben sitzt der Herr Holweg, der sicherlich einiges zu der Justizverdrossenheit, dem Kummer und dem Unheil, das die Vorschrift produziert hat, sagen könnte. Das ist bekannt, das brauchen wir nicht noch einmal zu wiederholen. Wir sind uns in der Analyse einig, nur nicht in der Therapie. Entgegen der Auffassung des Herrn Kollegen Lindner bleiben für mich keinerlei Sachverhalte vorstellbar, die im Beschlussverfahren die gleiche Richtigkeitsgewähr und vor allem die gleiche Akzeptanz in der Bevölkerung haben, wie das ein gerichtliches Verfahren, wie das ein Urteil, wie das eine mündliche Verhandlung hat. Ich finde es sehr schön, dass Kollege Dr. Nassall auf die Kultur der mündlichen Verhandlung oder die Kultur der Rechtsfindung hingewiesen hat.

Der Regierungsentwurf ist eine Verbesserung, indem er die Nichtzulassungsbeschwerde vorsieht. Aber warum, meine Damen und Herren, verfehlt der Regierungsentwurf in allen Punkten das, was er zu erreichen sucht? Was will er erreichen? Er will die Gerechtigkeitslücken der Vorschrift des § 522 Absatz 2 ZPO beseitigen, er will die Rechtszersplitterung beseitigen, und er will für Rechtsklarheit und damit für Berechenbarkeit und Rechtssicherheit sorgen. Keines der Ziele wird erreicht. Es ist einzuräumen: Es gibt in Bezug auf die Vermeidung von Gerechtigkeitslücken eine Verbesserung durch die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH. Aber zunächst einmal: Sämtliche Verfahren unter der

Grenze der Beschwer von 20.000 Euro bleiben unverändert und werden wie bisher unverändert für mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung und für Justizverdrossenheit sorgen. Wie läuft es in den Fällen, in denen diese Beschwer überschritten wird, praktisch ab? Man sollte nicht nur theoretisieren, sondern sich ganz praktisch vorstellen, wie das aussieht. Es kommt nach dem Hinweisbeschluss der Beschluss des Gerichts: Die Berufung wird zurückgewiesen. Der Mann oder die Frau, der oder die das anhängig gemacht hat, der Berufungsführer fühlt sich nicht verstanden, nicht wahrgenommen, nicht akzeptiert. Dann kommt er zum Herrn Dr. Nassall, lässt eine Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH einreichen und dann erhält er vom BGH einen Dreizeiler. Da steht drin: Die Nichtzulassungsbeschwerde wird zurückgewiesen. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, beizutragen. Eine schöne tautologische Begründung, die das Gesetz dem BGH leider erlaubt, die aber Steine statt Brot gibt. Kein Mensch kann damit etwas anfangen. Jeder, der von der Justiz so, vielleicht erstmalig behandelt wird, der denkt doch, er ist im falschen Film. Entgegen der Auffassungen des Kollegen Lindner und von Herr Professor Pfeiffer ist es keineswegs so, dass der BGH zur Vereinheitlichung beitragen kann, denn er kann zum Beispiel die Angemessenheit der mündlichen Verhandlung, die sie jetzt als Kriterium einführen, überhaupt nicht prüfen. Er kann doch nur prüfen: Gab es Zulassungsgründe oder gab es keine Zulassungsgründe? Das ist seine einzige Prüfung. Also von wegen Rechtsvereinheitlichung und Vermeidung der Rechtszersplitterung. Davon kann überhaupt keine Rede sein, auch nicht durch die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde. Im Gegenteil: Die Rechtszersplitterung wird bestehen bleiben. Wie weit gespreizt sie ist, ist jedem bekannt. Die großen Spreizungen wie beispielsweise zwischen den sechs Prozent beim Gericht von Herrn Keldungs und den 27 Prozent in Rostock werden verfestigt. Sie werden durch die Angemessenheitsklausel zusätzlich verstärkt. Die Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Sie wird in der Praxis wie ein Ermessen gehandhabt werden. Ob wir nun eine Angemessenheitsklausel haben oder eine Ermessensentscheidung, der BGH kann es nicht überprüfen, wird es nicht überprüfen, darf es nicht überprüfen, darf deswegen auch kein System dafür entwickeln, unter welchen Voraussetzungen es angemessen war, mündlich zu verhandeln. Der Rechtsunterworfenen bekommt zu seinem großen Kummer einfach

irgendwann die Mitteilung: Es war nicht angemessen, über Ihren Fall zu verhandeln. Das hat Herr Professor Greger mit Recht herausgestellt. Ich glaube also insbesondere, dass die Rechtszersplitterung nicht im Geringsten beseitigt werden kann. Das steht zwar in der Begründung des Regierungsentwurfs: „Der Entwurf wirkt der bisher unterschiedlichen Anwendungspraxis der Berufungsgerichte entgegen.“ Das ist einfach unrichtig. Er verstärkt die uneinheitliche Praxis durch die Angemessenheitsklausel. Noch schlimmer ist allerdings nach meiner Auffassung, wenn man den Vorschlägen folgt, die Vorschrift offen als Ermessensklausel auszugestalten. Das besiegelt endgültig die Zersplitterung des Rechts im Zivilprozessrecht und ist meines Erachtens auch verfassungsrechtlich nicht haltbar, weil der Richter mit der Angemessenheitsklausel oder mit offen eingeräumtem Ermessen eine nicht überprüfbare Regelung in der Hand hat, auf deren Grundlage er mündlich verhandeln kann oder auch nicht mündlich verhandeln kann. In dem 10-Millionen-Bauprozess des Kollegen Keldungs wird der eine Richter sagen: Ja, das machen wir so. Der andere Richter wird sagen: Nein, das machen wir nicht so. Meine Damen und Herren: Ist das mit der Verfassung vereinbar? Ist das mit Artikel 3, mit Artikel 20, mit Artikel 101 GG vereinbar? Es gibt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004, die eindeutig sagt: Es geht bei der Frage der verfassungsmäßigen Beurteilung nicht nur um die Frage des Rechtsmittelzugangs und der Rechtsmittelklarheit. Die Verfahrensvorschrift muss so genau gefasst sein, dass ihre Anwendung im Vorhinein voraussehbar ist. Das ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 1. Oktober 2004, abgedruckt in der NJW 2005, auf Seite 659, Teilziffer 13. Das gilt nicht nur für das Rechtsmittel. Das gilt auch für die Frage des Verfahrens: Wird so oder so verhandelt? Ich glaube nicht, dass mir irgendjemand plausibel erklären kann, dass die Angemessenheitsklausel oder gar das Ermessen in irgendeiner Weise eine Vorausberechenbarkeit gestattet – ob nun so oder so entschieden oder so oder so verhandelt wird. Das ist mit den Verfassungsgeboten nicht vereinbar. Ich bin kein Verfassungsrechtler. Ich will diesbezüglich auch nicht *ex cathedra* eine endgültige Meinung produzieren. Ich will nur darauf hinweisen, dass diese Überlegungen auf alle Fälle mit bedacht werden sollten, wenn Sie das Gesetz beschließen.

Hinzu kommt, dass die Vorschrift in der bisherigen und auch in der jetzt vorgesehenen Fassung zwei eklatante Formulierungsschwächen hat, was in der

Diskussion so gut wie gar nicht berücksichtigt wird. Das eine ist, ich habe das auch schon geschrieben, die Aufzählung der Zulassungsvoraussetzungen mit negativen Vorzeichen. Es ist ganz überflüssig, diese ganzen Zulassungsvoraussetzungen in der Vorschrift aufzuzählen, weil das nur zu Verwirrung führt. Ich erinnere an die Diskussion vom 5. März 2009, wo sich der CDU-Abgeordnete Gehb mit „und“ und „oder“ schrecklich verheddert hat. Es wäre einfach zu sagen: Das Berufungsgericht hat die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurückzuweisen – jetzt kommt der Begriff der Einstimmigkeit auch an der richtigen Stelle! –, wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, kein Zulassungsgrund im Sinn von § 543 Absatz 2 ZPO vorliegt und eine mündliche Verhandlung nicht angemessen ist. Das erspart einerseits das Sich-Verheddern mit „und“ und „oder“ bei der Aufzählung der einzelnen Zulassungsgründe. Diese sind nämlich in § 543 Absatz 2 ZPO positiv aufgezählt und gelten deswegen dort alternativ. In § 522 ZPO sind sie negativ aufgezählt und gelten deswegen dort kumulativ. Das führt zur Verwirrung. Außerdem zur Frage der Einstimmigkeit: Auch das Urteil ist einstimmig oder von allen drei Richtern unterschrieben. Die Einstimmigkeit soll wohl bedeuten, dass alle Voraussetzungen einstimmig festgestellt werden müssen, nämlich sowohl die Feststellung der Unbegründetheit der Berufung als auch die Feststellung der Nichtangemessenheit einer mündlichen Verhandlung als auch die Feststellung des Nichtvorliegens von Zulassungsgründen. Das ist in der Vorschrift nicht deutlich genug formuliert. Aber auch wenn Sie den Regierungsentwurf beibehalten und ihn besser formulieren, verkennt er meiner Ansicht nach vollständig, dass die Prozessparteien im Verfahrensrecht aus Gründen der Rechtssicherheit, aber auch verfassungsrechtlich auf Vorausberechenbarkeit angewiesen sind, und zwar insgesamt. Das ist bei dem Entwurf nicht der Fall. Er verfehlt ganz im Gegensatz dazu die jahrzehntelangen, vergeblichen Bemühungen des Gesetzgebers, den Gerichten und den gerichtlichen Entscheidungen einen bürgernahen Charakter zu geben und damit dem zu entsprechen, was Herr Dr. Nassall vollkommen zu Recht als Rechtskultur bezeichnet hat. All das, was hier passiert, ist nicht bürgernah, ist nicht transparent, nicht fortschrittlich, sondern es ist „mittelalterlich“, um einen Ausdruck des Herrn Vorsitzenden zu einer Äußerung der Bundeskanzlerin zu gebrauchen, den ich so jedenfalls der Presse entnommen habe.

Demgegenüber ist die Abschaffung der Vorschrift die einzig praktikable, verfahrensrechtlich und verfassungsrechtlich klare und damit auch bürgernahe Lösung. Wenn man nach einigermaßen nachvollziehbaren Gründen für die Aufrechterhaltung des § 522 Absatz 2 ZPO sucht, dann bleibt eigentlich nur die Frage der Beschleunigung von Verfahren. Ich habe auch in den bisherigen Stellungnahmen nichts anderes gehört. Dazu möchte ich noch einmal sagen: Die Beschleunigung von Verfahren ist nicht deren oberstes Ziel, sondern deren oberstes Ziel ist Gerechtigkeit, Bürgernähe, Transparenz. Aber auch wenn man von der Beschleunigung von Verfahren ausgeht: Die §-522-Verfahren sind, wenn sie richtig gemacht werden – da wird mir auch der Herr Keldungs Recht geben –, nicht schneller als ein gut geführtes Verfahren nach mündlicher Verhandlung, bei dem gegebenenfalls, wie das auch der Herr Professor Greger schon gesagt hat, ein Stuhlorteil oder Protokollurteil ergehen kann. Die Verfahren, bei denen dann Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden kann, führen zu Verzögerungen, denn wenn vorher § 522 ZPO vorausgegangen ist, dann steht fest, dass bestimmte Tatsachenfeststellungen in der Berufung nicht getroffen worden sein können, die aber möglicherweise nach Auffassung des Bundesgerichtshofes im dann zugelassenen Revisionsverfahren fehlen und deswegen nach Zurückverweisung zwingend nachgeholt werden müssen. Dann kommt das Verfahren wieder zum Bundesgerichtshof. Natürlich können Sie mir sagen, das passiert bei mündlichen Verhandlungen auch. Es ist aber unwahrscheinlicher, weil in der mündlichen Verhandlung die notwendige Beweiserhebung oder Tatsachenaufklärung durch Rede, Gegenrede und Beweisanträge unter Umständen doch schon in der Berufungsinstanz erfolgt, während das beim § 522 ZPO gerade nicht der Fall ist. Zur Abwehr evident unbegründeter Berufungen braucht man die Vorschrift nicht. Auch der Herr Reichling hat in einer Diskussion unter der Leitung von Frau Dyckmans am 17. Juni 2009 auf Befragung eingeräumt, die Richter könnten auch ohne den § 522 ZPO leben. Dann sollen sie es auch!

Ich bin noch nicht ganz fertig. Ich will zum Schluss noch sagen, es sollte dem Rechtsausschuss zu denken geben, dass weder Kollege Staehle noch ich einen einzigen in den Instanzen prozessrechtlich tätigen Anwalt kennen, der die Beibehaltung des § 522 Absatz 2 ZPO befürworten würde. Keinen einzigen! Und wir waren immerhin beide, glaube ich, über 35 Jahre Instanzanwalt und prozessrechtlich

tätig. Dabei stehen die Anwälte auf beiden Seiten, meine Damen und Herren. Die stehen nicht immer nur auf der Seite des Berufungsbeklagten, der das Verfahren schnell zu Ende bringen will, sondern sie stehen auf beiden Seiten und sie kennen auch beide Seiten. Sie haben also auch Verständnis für denjenigen, der ein Interesse an der raschen Bestätigung der ersten instanzlichen Entscheidung hat. Die Theorie, es würden dauernd Berufungen zur Verzögerung eingelegt, ist wirklich Theorie. Herr Dr. Nassall hat schon mit Recht darauf hingewiesen: Für die Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO oder die Vollstreckung mit Sicherheitsleistung aus dem Ersturteil brauchen wir den § 522 ZPO nicht.

Zum Abschluss noch einmal: Niemand ist so nah dran an den Sorgen und Nöten der Mandanten wie die Anwälte, die in den Instanzen tätig sind. Vor diesem Hintergrund hat auch die Bundesrechtsanwaltskammer für die Abschaffung dieser Vorschrift votiert. Ich bitte Sie, das genau zu bedenken und zu überlegen, dass eine tragfähige Abwägung, die nicht nur politisch auf das Durchwinken einer Regelung ausgerichtet ist und die die Verfassungsrechte der Rechtsuchenden wart, meiner Ansicht nach zur Unterstützung der Oppositionsentwürfe führen muss. Ich appelliere deswegen auch an die Verteidiger des Regierungsentwurfs, gemeinsam mit der Fraktion der SPD über den eigenen Schatten zu springen und eine Bauchlandung beim Bundesverfassungsgericht und die zu erwartende Quittung ihrer Wähler zu vermeiden, wenn sie diese unsägliche Vorschrift bestehen lassen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Rechtsanwalt: Nach diesem flammenden Plädoyer schließt das Gericht die mündliche Verhandlung und beraumt einen Termin zur Verkündung eines Urteils an auf nächsten Montag. [*Allgemeine Heiterkeit*] Herr Kollege, Sie schließen die Abgeordneten, die auch Anwälte sind, erkennbar in Ihr Gebet mit ein. Vielen Dank! Damit kommen wir zu Herrn Hansjörg Staehle. Zuvor auch noch ein Hinweis: Weder bei Gericht noch in Ausschusssitzungen des Deutschen Bundestages ist Beifall erwünscht. Bitteschön!

SV Hansjörg Staehle: Vielen Dank Herr Vorsitzender! Vielen Dank, dass ich Gelegenheit habe, in meiner Eigenschaft als Präsident der Rechtsanwaltskammer München und als Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer heute ebenfalls hier Stellung zu nehmen. Herr Kollege Reinelt hat schon darauf hingewiesen, dass auch die Bundesrechtsanwaltskammer in einer Stellungnahme ihres ZPO/GVG-

Ausschusses in erster Linie für eine Abschaffung des § 522 Absatz 2 und 3 ZPO votiert und sich nur in zweiter Linie mit dem weiteren Gesetzentwurf befasst hat. Ich selber möchte zunächst unterstreichen, was Herr Professor Reinelt schon erwähnt hat, dass es in der Tat keine Kollegin und keinen Kollegen gibt, der tatsächlich bei den Berufungsgerichten als Instanzanwalt auftritt und der sich bereitgefunden hätte, diese Norm zu verteidigen. Die Rechtsanwaltskammer München – mit rund 19.700 Mitgliedern die größte Kammer des Bundesgebiets – hat sich in ihren Mitteilungsmedien mehrfach mit § 522 ZPO befasst. Es gab in der Tat kein einziges Thema, das zu so lebhaften Reaktionen aus dem Mitgliederkreis geführt hat. Ich habe zwei dicke, prallvolle Leitzordner mit Beschwerden von Kolleginnen und Kollegen über Unzuträglichkeiten, die sich an § 522 Absatz 2 und 3 ZPO festmachen.

Warum ist diese flächendeckende Kritik so auffällig? Nicht der Grund sind die Gebühren, die dem Rechtsanwalt dadurch entgehen, dass bei Verfahren nach § 522 ZPO eine Berufungsverhandlung nicht stattfindet. Professor Reinelt hat zu Recht darauf hingewiesen, dass wir Anwälte durchaus auf beiden Seiten vertreten sind. Es ist ganz klar: Wenn wir als Berufungsbeklagter einen Hinweisbeschluss nach § 522 Absatz 2 ZPO zugestellt bekommen, dann freuen wir uns selbstverständlich darüber, dass nun die eigene rechtliche Überzeugung obsiegt hat und die Sache gelaufen ist. Sie ist nämlich in Wirklichkeit gelaufen, wenn der Hinweisbeschluss ins Haus flattert. Ich habe in den dicken Leitzordnern einen einzigen Fall dokumentiert, in dem eine Kollegin berichtet hat, dass nach entsprechenden Gegenvorstellungen tatsächlich noch von dem Verfahren nach § 522 ZPO Abstand genommen und mündlich verhandelt worden ist. Alle anderen haben zum Teil ganz umfängliche Gegenvorstellungen dokumentiert, die dann schlussendlich dazu geführt haben, dass die Berufungsgerichte ihren Hinweisbeschluss „wütend“ verteidigt haben, wenn Sie mir den flachsigen Ausdruck erlauben. Ich habe hier sogar einen Fall dabei: Der Hinweisbeschluss umfasst mit großem Zeilenabstand beschrieben zweieinhalb Seiten. Anschließend kam es zur Gegenvorstellung und der drei Monate später ergangene Zurückweisungsbeschluss hat 18 Seiten. Das kann nicht stimmen! Ich will jetzt aber nicht, einzelne Fehlleistungen zum Gegenstand eines grundsätzlichen Plädoyers für die Abschaffung des § 522 Absatz 2 und 3 ZPO machen. Fehler kommen überall vor, allerdings in diesem Bereich mit der besonders misslichen Komponente, dass dagegen kein Kraut mehr gewachsen ist, dass sich nur noch der

blaue Himmel über den entscheidenden Richtern wölbt. Kein Grund für die Kritik ist auch, dass man ein Mittel der Verzögerung aus der Hand genommen bekäme. Dazu haben verschiedene Vorredner schon Stellung genommen. Ich meine auch, dass Fälle, die tatsächlich durch den Verzögerungswillen des Berufungsführer geprägt sind, in einem Maße Ausnahmefälle sind, dass man sie nicht zum Motiv einer Gesetzgebung machen sollte. Eine Reihe meiner Vorredner hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob § 522 ZPO eine Arbeitersparnis für die entscheidenden Berufungsgerichte bringt. Ich meine ebenfalls, dass dies nicht der Fall ist. Sehr zu meinem Unwillen hat Herr Professor Reinelt darauf hingewiesen, wie lange wir beide schon als Instanzanwälte tätig sind. Man ist nicht gerne schon ein Fossil. Aber das hat zur Folge, dass ich natürlich ganz genau weiß, wie die Gerichte unter dem bis 2001 geltenden Recht mit schwachen Berufungen zurechtgekommen sind. In aller Regel hat man bereits mit der Terminierung für die Berufungsverhandlung einen richterlichen Hinweis bekommen, der keineswegs in der Ausführlichkeit und Tiefe ausgestaltet war wie Hinweisbeschlüsse nach § 522 Absatz 2 ZPO, sondern der sinngemäß lautete: Dem Berufungsführer wird anheimgegeben, über eine Rücknahme der Berufung nachzudenken. Das ist vielleicht ein bisschen vereinfacht, aber als Instanzanwalt wusste man dann, was los war. Im Zweifel hat man noch zum Telefon gegriffen oder der Vorsitzende des Berufungssenats hat selber angerufen. Dann wusste man, wo man stand und konnte sich selber ein Bild machen oder konnte noch einmal argumentieren. Das war etwas, was einen auch gegenüber der eigenen Mandantschaft nicht mit dem Rücken zur Wand gestellt hat. Man hat die Möglichkeit gehabt, die Dinge tatsächlich mit den Mandanten noch einmal in Ruhe zu besprechen. Es wurde einem nicht in schriftlicher Form von drei Richtern mitgeteilt, dass das, was man sich unter der Frage „Sollen wir es machen oder sollen wir es nicht machen?“ in der Diskussion mit dem Mandanten mühsam erarbeitet hat, aussichtslos ist. Ich meine, all diese Gesichtspunkte sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Rechtsprechung die Aufgabe hat, Rechtsfrieden herzustellen. Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass in erster Instanz auch bei Verfahren mit einem außerordentlich hohen Streitwert in aller Regel von Einzelrichterinnen und Einzelrichtern entschieden wird. Das bedeutet nicht, dass Einzelrichterinnen und Einzelrichter nicht zutreffend, umfassend und richtig judizieren können, aber sie sind Menschen. Die Mandanten und die beteiligten Anwälte sind auch Menschen und ihnen ist nicht wohl, wenn man die Sache nur von

einem einzigen Richter beurteilt weiß. Ihnen ist auch nicht wohl, wenn sich dann ein Berufungsgericht mit drei Richterinnen und Richtern mit der Sache befasst, oft genug noch bevor sich der Berufungsgegner überhaupt geäußert hat, so dass allein die eigenen Ausführungen des Berufungsführers auf dem Prüfstand stehen, der dann erfahren muss, dass schon feststeht, dass er die Berufungsinstanz verlieren wird.

Ich möchte zum Regierungsentwurf noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der auch bereits angeklungen ist. Ich stelle ein ganz evidentes Spannungsverhältnis zwischen der jetzt vorgeschlagenen Eingangsformulierung des § 522 ZPO und der Möglichkeit, bei einem aner kennenswerten Bedürfnis eine mündliche Verhandlung abzuhalten, fest. Dieses Spannungsverhältnis besteht darin, dass die Eingangsformulierung den Gerichten sagen soll: Wenn die Voraussetzungen vorliegen, dann müsst ihr. Weiter hinten kommt dann die Möglichkeit, „bei aner kennenswertem Bedürfnis“ – so die Gesetzesbegründung – eine mündliche Verhandlung abzuhalten. Meines Erachtens wird die strenge Eingangsformulierung dadurch letztlich obsolet. Wenn sie also im Ergebnis an dem Regierungsentwurf festhalten sollten, plädiere ich mit verschiedenen Vorrednern hier für eine Nachbesserung. Das ist aber nur ein Hilfsargument. Mein Hauptantrag ist die ersatzlose Streichung des § 522 Absatz 2 und 3 ZPO, wie sie von den Oppositionsparteien in ihren Gesetzentwürfen vorgelegt wurde. Dankeschön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Vielen Dank meine Herren Sachverständigen. Von wegen trockene juristische Materie! Hinter dieser Materie stecken Menschen mit ihren Anliegen, die sie abgearbeitet wissen wollen. Das muss die Justiz auch leisten. Darüber streiten wir hier in der Sache in angemessener Form. Wir kommen jetzt in die Fragerunde. Ich habe Wortmeldungen der Kolleginnen Dyckmans, Steffen, Hönlinger und des Kollegen Dr. Luczak. Kollegin Dyckmans!

Mechthild Dyckmans (FDP): Schönen Dank Herr Vorsitzender! Meine erste Frage geht an Herrn Professor Bornkamm. Ich glaube, wir sind uns alle über den Wert einer mündlichen Verhandlung einig. Als Richterin, die ich fast 15 Jahre lang am Oberverwaltungsgericht tätig war, habe ich jahrelang mit § 130a VwGO gearbeitet. Und ich glaube, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben wir damit auch sehr große Erfahrungen gemacht. Deshalb war ich auch sehr froh, als Sie den § 130a VwGO noch einmal erwähnt haben. Herr Professor Reinelt hat gesagt: Man kann den

natürlich auch anders formulieren. Wenn man die Formulierung des § 130a VwGO übernehmen würde, hätte man sicher vieles verbessert. Aber jetzt zu meiner Frage: Es ist oft angeklungen, dass § 522 Absatz 2 ZPO nur ein Zwischenverfahren sei und dass es dann immer zu einer Zurückverweisung käme, wenn der BGH entscheiden würde. Warum sollte es eigentlich mehr Zurückverweisungen geben, wenn durch Beschluss entschieden wird als wenn durch Urteil entschieden wird? Könnten Sie etwas dazu sagen, warum das so sein sollte? Meine zweite Frage geht an die Herren Keldungs und Reichling, die ich bitte, noch einmal auf die Behauptung einzugehen, eine Beschleunigung trete gar nicht ein und man brauche den § 522 Absatz 2 ZPO eigentlich gar nicht. Ich kenne es aus meiner richterlichen Tätigkeit anders. Mir wäre es doch wichtig, wenn Sie noch einmal darlegen würden, warum durchaus eine Beschleunigung eintreten kann und wofür man seine Zeit dann eigentlich nutzen kann. Eine Anmerkung noch zur möglichen Verfassungswidrigkeit: Die hätten wir beim § 130a VwGO auch. Aber auf die Idee ist bisher noch keiner gekommen. Dankeschön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bitte zu beachten, zwei Fragen an einen Sachverständigen oder je eine Frage an zwei Sachverständige. Kollege Dr. Luczak, bitte!

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender! Wenn mir das eingangs gestattet ist, möchte ich noch eine Bemerkung an Herrn Professor Reinelt richten. Sie hatten, wie das der Vorsitzende ausdrückte, ein „flammendes Plädoyer“ gehalten. Mir schien das ein wenig parteipolitisch gefärbt zu sein. Das ist nicht Sinn und Zweck einer Anhörung, wie ich meine. Wir wollen hier nicht Applaus erheischen, sondern uns in einem Rechtsgespräch objektiv und neutral über die Vor- und Nachteile der jeweiligen Gesetzentwürfe unterhalten. Ich glaube, das ist die Erwartung, die die Menschen an uns haben. Das ist auch die Erwartung, die beispielsweise der Herr Holweg hat, der heute hier bei uns ist. Ich glaube, daran sollten wir uns auch halten.

Vor diesem Hintergrund habe ich eine erste Frage, die sich vor allen Dingen an Herrn Lindner richtet, die aber auch ein bisschen darauf abzielt, was Herr Reichling ausgeführt hat. Es geht noch einmal um den konkreten Anwendungsbereich des Beschlussverfahrens nach § 522 Absatz 2 ZPO. Das wird hier ganz offensichtlich

sehr unterschiedlich gesehen. Sie haben einige Punkte genannt. Über die Fälle der offensichtlichen beziehungsweise nicht-offensichtlichen Unbegründetheit – das ist momentan im Gesetzeswortlaut noch nicht verankert – hinaus gibt es auch noch andere Fälle. Dazu bitte ich noch um weitere Ausführungen. Wir müssen immer sehen, dass das Interesse der in erster Instanz obsiegenden Partei mit diesem Beschlussverfahren geschützt und gewahrt werden soll. Ich erhoffe mir noch Ausführungen, inwieweit die Einlegung der Berufung zu Verzögerungszwecken in der Praxis vorkommt – das wird teilweise als große Ausnahme angesehen – und noch ein substantieller Anwendungsbereich für den § 522 ZPO vorhanden ist. Das wird hier offensichtlich sehr unterschiedlich bewertet. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Pfeiffer. Wir haben gehört, dass die regional sehr unterschiedliche Anwendung des § 522 Absatz 2 ZPO auch daran liegt, dass die Tatbestandsmerkmale offensichtlich nicht so klar gefasst und konturiert sind, dass sie einheitlich gehandhabt würden. Würde die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde, die dem BGH die Möglichkeit geben würde, darüber zu befinden, einen erheblichen Angleichungseffekt haben? Das heißt: Können wir unser Ziel – die gleichmäßige Rechtsanwendung und der gleiche Zugang zum Recht – darüber erreichen? Dies möchte ich noch mit der Frage nach der prozessualen Angemessenheit einer mündlichen Verhandlung unterlegen. Sie haben dargelegt, dass das in Großbritannien ein wesentliches Kriterium für die Zulassung einer Berufung ist. Vielleicht könnten Sie das in diesem Zusammenhang einordnen. Dankeschön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die Kollegin Steffen bitte!

Sonja Steffen (SPD): Vielen Dank, auch für Ihre Ausführungen! Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Bornkamm und bezieht sich auf die Stellungnahme des Herrn Professor Reinelt. Wir haben von einigen Sachverständigen – auch von Ihnen – gehört, dass Sie sich für die Einführung einer Ermessensvorschrift ausgesprochen haben. Das ist natürlich ein frommer Wunsch, dass dadurch diejenigen Richter, die bislang gezwungen waren, von der Vorschrift Gebrauch zu machen, das zukünftig nicht mehr machen werden. Der Wunsch ist schon da. Und ich denke, das wird hoffentlich auch viele Richter bei der Rechtsfindung bewegen. Auf der anderen Seite ist es doch so: Wenn man einmal die bisherige Praxis betrachtet, habe ich große Sorge, dass mit der Einführung einer Ermessensvorschrift

der bisherigen Praxis Tür und Tor doch eher noch weiter geöffnet wird. Dazu hätte ich ganz gerne Ihre Meinung gehört. Herr Professor Reinelt hat auch auf die mögliche Verfassungswidrigkeit einer Ermessensvorschrift hingewiesen. Er hat das, glaube ich, mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts begründet, in dem es um die Voraussehbarkeit oder Vorausberechenbarkeit der Verfahrensvorschriften geht. Dazu hätte ich gerne ebenfalls eine Stellungnahme von Ihnen. Die zweite Frage richtet sich dann an Herrn Professor Reinelt. Ich glaube es war Professor Greger, der zum Schluss seiner Ausführungen meinte, dass die Abschaffung des § 522 Absatz 2 und 3 ZPO nicht zu einer Belastung, sondern eher zu einer Entlastung der Gerichte führen kann. Er gebrauchte dazu eine, wie ich fand, ganz passende Formulierung. Er meinte nämlich, dass es bislang sogenannte „gezüchtete Rechtsmittel“ gegen § 522 Absatz 2 ZPO gibt und dass mit der Abschaffung der Vorschrift möglicherweise sogar eine Entlastung verbunden wäre. Sie haben in diesem Zusammenhang noch auf die Gehörsrüge verwiesen. Dazu hätte ich gerne Ihre Meinung gehört. Dankeschön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollegin Hönlinger bitte!

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch ich möchte allen Sachverständigen für die sehr fundierten Ausführungen danken. Es freut mich, dass alle Sachverständige Handlungsbedarf sehen, was § 522 ZPO anbelangt. Herr Staehle, Sie haben sehr nachvollziehbar die Mandantensicht und die Anwaltssicht dargestellt. Das kann ich aus Anwaltssicht nur bestätigen. Es ist tatsächlich so, dass es auch bis zum Jahr 2001 durchaus Möglichkeiten gab, mit unbegründeten Berufungen umzugehen und dadurch auch keine unnötigen Verzögerungen eingetreten sind. Die Hauptfrage lautet aus meiner Sicht: Überlassen wir den Gerichten die Entscheidung darüber, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet, so wie es § 522 Absatz 2 ZPO vorsieht, oder überlassen wir diese Entscheidung den Parteien, möglicherweise wie geschildert mit vorangehenden Gesprächen mit dem Gericht? Das ist für mich die Grundsatzfrage. Jetzt habe ich ebenfalls zwei Fragen. Die erste Frage richtet sich an Herrn Staehle. Es gibt das Argument, dass Vorsitzende Richter heute bei der Terminierung mündlicher Verhandlungen auf die Zeitplanung von Anwälten aus der gesamten Republik Rücksicht nehmen müssten, weil früher die Singularzulassung herrschte, die aber aufgehoben ist, und dass sich dadurch die Verfahren in die Länge ziehen. Wie beurteilen Sie dieses Argument?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Greger. Wie schätzen Sie die Mehrbelastung der Gerichte ein, wenn wir § 522 Absatz 2 ZPO wirklich abschaffen, wie es der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorsieht? Inwieweit rechnen Sie mit einer Mehrbelastung der Gerichte? Werden die Länder viele neue Richter einstellen müssen und werden sich die Verfahren verzögern, wenn wir § 522 Absatz 2 ZPO abschaffen? Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt noch der Kollege Geis!

Norbert Geis (CDU/CSU): Ich gehöre wahrscheinlich hier im Kreis der Abgeordneten als einziger zu denen, die 2001 den § 522 Absatz 2 ZPO strikt abgelehnt haben. CDU/CSU und FDP haben damals eine Änderung strikt abgelehnt, weil wir der Meinung waren, die Sie heute auch dargelegt haben: nämlich dass mit diesem § 522 Absatz 2 ZPO für die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr, sondern eben weniger Recht geschaffen wird. Wir waren auch der Meinung, dass die Justiz darunter Schaden nimmt, weil bei vielen Mandanten der Eindruck der Willkür entsteht. Vor allen Dingen dann, wenn der Hinweisbeschluss und der tatsächliche Zurückweisungsbeschluss nicht fundiert begründet sind. Ich habe zwei Fragen an den Sachverständigen Lindner. Haben Sie einen Überblick darüber, wie viele Berufungsführer nach dem Hinweisbeschluss die Berufung zurücknehmen? Denn auch das ist eine indirekte Wirkung des § 522 Absatz 2 ZPO. Die zweite Frage ist die: Sie haben vorhin in Ihren Ausführungen gesagt, der Beschluss soll ergehen, wenn das Gericht den Sachverhalt wirklich durchdrungen hat und wenn es sich dann auch einig ist, dass man das mit Beschluss zurückweisen kann. Was ist aber, wenn das Gericht den Sachverhalt eben nicht durchdrungen hat, aber trotzdem mit Beschluss zurückweist?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich habe keine weiteren Wortmeldungen und würde deshalb vorschlagen, dass wir in eine Antwortrunde einsteigen, in umgekehrter Reihenfolge der Statements. Deswegen käme nun Herr Staehle dran auf Fragen der Kollegin Hönlinger.

SV Hansjörg Staehle: Frau Hönlinger hat die Frage gestellt, ob die Rücksichtnahme auf terminliche Möglichkeiten von Kollegen aus der gesamten Republik

möglicherweise zu einer Verfahrensverzögerung führt. Aus meiner persönlichen Sicht und Erfahrung sehe ich diesen Gesichtspunkt eigentlich nicht. Terminverlegungswünsche hängen, so meine Erfahrung, zunächst einmal damit zusammen, ob eine Partei durch einen Einzelanwalt vertreten ist. Dann gibt es relativ häufig Terminkollisionen, die in der Tat nicht auflösbar sind und zu einer Terminverlegung führen. Das gilt aber unabhängig davon, wo die betreffenden Kollegen nun ihre Kanzlei haben. Es hängt mehr damit zusammen, dass die personellen Ressourcen fehlen, um sich flexibel terminlichen Notwendigkeiten anpassen zu können. Ein Nebenaspekt, der in der Tat eine Rolle spielt: Wenn gereist werden muss, ist es natürlich förderlich, wenn Termine auf den späten Vormittag oder vielleicht sogar den Nachmittag gelegt werden können. Das ist auch häufig möglich. Es gibt aber Gerichte, die – manchmal meint man fast aus bösem Willen oder um zu zeigen, wer hier die Macht hat – terminieren um 8.30 Uhr in Berlin, wenn der Anwalt in München seine Kanzlei hat. Da gibt es alle halbe Stunde ein Flugzeug. Aber eins, mit dem man schon um 8.30 Uhr hier sein kann, gibt es nicht. Also, um Ihre Frage zu beantworten: Ich sehe das im Moment eigentlich nicht. Ich glaube auch, dass die Mittel des modernen Terminmanagements per E-Mail, wenn man sie konsequenter nutzen würde, allen Beteiligten viel Arbeit ersparen würden. Das geht nämlich viel besser als mit dem Telefon, wo man es dreimal versuchen muss, bis man den gewünschten Gesprächspartner erreicht.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Reinelt auf Fragen des Kollegen Dr. Luczak und der Kollegin Steffen.

SV Prof. Dr. Ekkehart Reinelt: Herr Dr. Luczak, ich bin in keiner Weise parteipolitisch engagiert. Dass ich jetzt hier den Entwurf der SPD verteidige, hat mich selber überrascht, aber ich halte das für richtig. Das ist absolut keine parteipolitische Festlegung. Ich bitte Sie, mir das zu glauben. Im Gegenteil. Ich fand es ganz ausgezeichnet, dass die FDP diejenige war, die die ganze Geschichte ins Rollen gebracht hat. Wir haben die Diskussion unter Frau Dyckmans gehabt, als das Rechtsmittel erstmalig diskutiert worden ist. Wenn man hier parteipolitische Lorbeeren verteilen wollte, was man nicht tun sollte, dann meine ich, müsste man an erster Stelle die FDP nennen.

Um die Frage von Frau Steffen zu beantworten: Entlastung und Belastung? Ich darf noch einmal sagen, aus meiner Sicht ist Entlastung und Belastung des Richters zwar eine wichtige Frage, aber nicht die wichtigste bei der Rechtsfindung. Ich bezweifle auch, dass die Einführung der Beschlusszurückweisung tatsächlich zur Beschleunigung von Verfahren geführt hat, jedenfalls dann, wenn man den § 522 Absatz 2 ZPO verantwortlich und richtig angewendet hat, was man wirklich leider nicht in allen Fällen sagen kann. Wenn man es richtig macht, dann kommt die Hinweisverfügung. Die Hinweisverfügung muss von den Prozessparteien verarbeitet werden. Dann kommt eine umfangreiche Stellungnahme. Herr Staehle hat gerade einen Fall erwähnt. Wenn Sie es dann richtig machen, dann muss die ganze umfangreiche Stellungnahme erneut von allen drei Richtern beraten und ausgewertet werden. Vorausgesetzt es setzt nicht schon das ein, was ich mal die Selbst-Präjudikation des Richters genannt habe: nämlich einmal die Hinweisverfügung erlassen, dann nicht mehr über seinen Schatten springen können und es irgendwie abwürgen. Aber das wäre keine seriöse Arbeitsweise. Natürlich gibt es keine deutschen Richter, die so verfahren. Ich möchte auf das zurückgreifen, was vorhin der Herr Nassall gesagt hat: Rede, Gegenrede und mündliche Verhandlung sind das Herzstück einer jeden Verhandlung. Da können Missverständnisse aufgeklärt werden. Da können Dinge schnell geregelt werden und dann kann sofort entschieden werden. Das Hin-und-Her-Geschreibe erst bei Hinweisverfügungen, dann beim endgültigen Beschluss bindet Arbeitskraft. Hinzu kommt, was ich vorhin auch schon angedeutet habe: Wenn nun durch Beschluss entschieden worden ist und es kommt zum BGH und der BGH sollte ausnahmsweise nicht sagen: Die Nichtzulassungsbeschwerde wird zurückgewiesen, es wird nicht weiter begründet, weil es nicht zur Klärung der Voraussetzungen beiträgt, unter denen eine Revision zuzulassen wäre – ein Satz, über den ich mich zu ärgern, nicht aufhören kann, aber er steht nun mal im Gesetz. Sondern wenn er sagt: Jawohl, da ist was dran, wir lassen die Revision zu. Was kann der BGH dann machen? Wenn der BGH meint, die Revision ist zuzulassen, dann folgt daraus doch, dass er es anders sieht als die Berufung, und dann folgt daraus, dass die Berufung das mit § 522 ZPO zu oberflächlich gesehen und in schätzungsweise 90 Prozent aller Fälle, möchte ich meinen, Tatsachenfeststellung oder Beweiserhebung unterlassen hat. Natürlich ist ein Fall denkbar, bei dem man nur Rechtsfragen zu prüfen hat. Aber selbst dann! Was soll der BGH auf die Nichtzulassungsbeschwerde machen? Soll er dann wirklich

eine Endentscheidung erlassen oder nicht? Vielleicht kann er es, wenn es wirklich nur um Rechtsfragen geht, obwohl die Instanz übersprungen worden ist, vielleicht auch nicht. Aber in 90 Prozent aller Fälle wird er, wenn er positiv entscheidet, zurückverweisen müssen und dann geht das Ganze beim Oberlandesgericht mit neuen Tatsachenfeststellungen und gegebenenfalls neuen Beweiserhebungen erneut los und dann kommt es wieder zum BGH. Das kann natürlich auch bei der mündlichen Verhandlung und beim Urteil passieren, zugegeben. Aber die Gefahr, dass Sachverhalte nicht aufgeklärt und Beweise nicht erhoben sind, ist bei dem Verfahren nach § 522 Absatz 2 ZPO wesentlich größer. Und deswegen wird das Verfahren, wenn es beim BGH erfolgreich ist, dazu führen, dass die Rechtskraft später eintritt als im anderen Fall. Das ist genau das, was Sie eigentlich mit dem Regierungsentwurf vermeiden wollten. Sie wollten schnellere Rechtskraft, schnellere klare Verhältnisse. Das alles leistet § 522 Absatz 2 ZPO nicht.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Reinelt. Rede und Gegenrede sind das Herzstück einer mündlichen Verhandlung – auch des Parlamentarismus. Wir können Reden zu Protokoll geben. Das können Sie nicht. Auf Fragen der Kollegin Dyckmans und des Kollegen Dr. Luczak Herr Reichling.

SV Gerhart Reichling: Die erste Frage war auf den Beschleunigungseffekt gerichtet. Da würde ich nicht so apodiktisch, wie Sie Herr Professor Reinelt, sagen: Da fehlt es an jedem Beschleunigungseffekt! Man muss vielmehr sehr differenziert vorgehen. Was Sie geschildert haben, sind die Fälle, die ausgestritten werden. Wir haben aber auch die Fälle, in denen auf den entsprechenden Hinweisbeschluss hin das Rechtsmittel zurückgenommen wird. Wir haben die Fälle, in denen es zwar nicht zurückgenommen wird, aber auf den Hinweisbeschluss nichts mehr erwidert wird. In diesen Fällen lässt sich durchaus ein Beschleunigungseffekt erzielen. Zum Zweiten muss man vielleicht auch nach der Arbeitsbelastung und der Terminlage der einzelnen Spruchkörper, die jeweils entscheiden müssen, differenzieren. Wir haben Spruchkörper, die personell gut besetzt sind, die mit ihren Berufungskammern oder Berufungssenaten auf dem Laufenden sind und die vielleicht innerhalb von drei Monaten einen Termin bestimmen können. Da kann es öfter zu Verzögerungen führen, wenn man das Verfahren nach § 522 Absatz 2 ZPO einschlägt, als bei Spruchkörpern, die vielleicht über ein ganzes Jahr im Voraus terminieren müssen. Diese können solche Dinge eben dazwischen nehmen und beschleunigt erledigen.

Die andere Frage war die von Ihnen, Herr Dr. Luczak – die Frage des Anwendungsbereichs der Vorschrift. Ich gehe davon aus, dass ich den Auftrag aufgrund des derzeit geltenden Rechts vielleicht ein bisschen erläutern kann. Ich selbst komme von einem OLG, wo man sich darauf verständigt hat, die Vorschrift zwingend auszulegen, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen. Das sind im Grunde all die Entscheidungen, die ich als Alles-oder-Nichts-Entscheidungen bezeichnen will. Oder anders gesagt: Die Fälle, in denen das erstinstanzliche Urteil mit einer Klageabweisung geendet hat, die sich nach entsprechender Überprüfung aus Sicht des Berufungsgerichts einstimmig als zutreffend darstellt. Da wird im Augenblick ganz regelmäßig, ohne Wenn und Aber das Verfahren nach § 522 Absatz 2 ZPO angewandt. Weniger geeignet ist das Verfahren nach § 522 Absatz 2 ZPO auch schon nach heutigem Recht in solchen Fällen, in denen über die Höhe einer Forderung gestritten wird, die sich vielleicht aus vielen Einzelpositionen zusammensetzt. Ganz einfach deshalb, weil da viel mehr Fehlermöglichkeiten drinstecken. Ich selbst bin Vorsitzender eines Senats, der mit Familiensachen, auch mit allgemeinen Zivilsachen befasst ist. Als wir über die Familiensachen noch unter Geltung der ZPO entschieden haben, haben wir § 522 Absatz 2 ZPO generell gar nicht zur Anwendung gebracht, weil man das erstinstanzliche Urteil nach unserer Erfahrung in drei, vier, höchstens fünf Prozent der Fälle bestätigen kann. Aber wie gesagt: Auch wenn wir über die Forderungshöhe mit vielen einzelnen Positionen streiten, ist der Anwendungsbereich gering.

Was die Frage der Verzögerung anbelangt: Auch nach meiner Erfahrung gibt es durchaus Fälle, in denen Berufungen aus Verzögerungsgründen eingelegt werden. Gerade vor einigen Wochen hatten wir in unserem Senat eine auf dem Tisch. Da ging es um einen Fall der Geschäftsraummiete. In erster Instanz war der Beklagte zu Recht zur Räumung seines Geschäftsraums verurteilt worden. Hier war die Berufung allein deshalb eingelegt worden, um das Verfahren entsprechend rauszuzögern, weil jeder Monat der Nutzung der Geschäftsräume natürlich auch bares Geld ist. Und dann kann sich das durchaus auch einmal rechnen. So sind viele andere Fälle auch denkbar. Aus meiner praktischen Erfahrung heraus ist das nicht ausgeschlossen. Das mag nicht die Regel sein, aber es kommt jedenfalls vor.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit sind die Fragen beantwortet oder haben Sie noch etwas? Dann auf die Frage des Kollegen Dr. Luczak Herr Professor Pfeiffer.

SV Prof. Dr. Thomas Pfeiffer: Die Frage war, Herr Vorsitzender, ob sich die Zuständigkeit des BGH für Nichtzulassungsbeschwerden auf die Einheitlichkeit der Anwendung der Tatbestandsmerkmale eines zukünftigen § 522 Absatz 2 ZPO auswirken kann. Nun, da muss man in der Tat zwischen den verschiedenen Tatbestandsmerkmalen unterscheiden. Was die auch in der Revision maßgebenden Tatbestandsmerkmale anbelangt – nämlich: grundsätzliche Bedeutung und Divergenz oder Einheitlichkeit der Rechtsentwicklung –, scheint mir das recht evident. Das ist aber wahrscheinlich gar nicht streitig. Sie hatten vor allem auch nach der prozessualen Angemessenheit gefragt. Vielleicht eine kleine Vorbemerkung dazu: Auch die prozessuale Angemessenheit ist, selbst wenn dem Berufungsgericht damit ein Ermessen eingeräumt wird, natürlich ein Rechtsbegriff, den man auslegen kann. Und bei jeder Ermessensanwendung gibt es Grenzen des Ermessens, die das Gesetz vorgibt. Wenn damit Rechtsfragen aufgeworfen sind, können auch solche von grundsätzlicher Bedeutung entstehen. Das bedeutet, dass es nicht auszuschließen ist, dass auch zu diesen grundsätzlichen Fragen Rechtsprechung des BGH entsteht. Natürlich ist es so, dass der BGH die Frage der grundsätzlichen Bedeutung auch mit Blick auf die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage im konkreten Fall prüft. Denn nur dann, wenn es sich im Ergebnis auswirkt, kann er in der Revision gewissermaßen eingreifen. Es ist aber in der Tat nicht auszuschließen, dass es solche Fälle gibt. Man kann es, wenn man so möchte, auch anders herum drehen. Herr Professor Reinelt hatte die verfassungsrechtlichen Fragen des Entwurfs der Bundesregierung angesprochen und gedanklich sozusagen mit der Möglichkeit des Bundesverfassungsgerichts operiert. Ich würde sagen: Wenn das Bundesverfassungsgericht sich dazu äußern wird, liegt es nicht ganz fern, dass auch der BGH etwas dazu sagen kann. Dass der BGH, wenn er sich äußert, gegenüber einer bloßen Befassung von Berufungsgerichten zusätzliche Aspekte beisteuert, das scheint mir durchaus naheliegend. Herr Professor Reinelt, es ist beim BGH und bei den Gerichten so wie mitunter bei den Sachverständigen: Wenn man näher dran ist, ist man näher dran; aber wenn man weiter weg ist, hat man etwas mehr Distanz und ist etwas neutraler und hat vielleicht einen anderen Blick auf das Ganze. So gibt es

eben auch bei dieser Vorschrift immer ein Für und Wider. Also kurz gesagt: Der Effekt der möglichen Rechtsprechung des BGH zu diesen Angemessenheitsfragen wird natürlich – das hatte ich auch in meiner schriftlichen Ausarbeitung aufgeführt – begrenzt bleiben. Das bedeutet aber nicht, dass nicht äußerste Pflöcke eingeschlagen werden, die den Instanzgerichten einen gewissen Rahmen geben.

Ich will noch eine letzte Bemerkung machen. Die Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Rechtslage beruht auch darauf, dass es sich um die Auslegung reiner Rechtsbegriffe handelt und die Gerichte diese jedenfalls nach dem Papier einheitlich anzuwenden haben. Weil das so ist, ist die Unterschiedlichkeit der Praxis so besonders unerträglich. Das wäre nach meinem Dafürhalten etwas anders in Bereichen, in denen wir es von vornherein mit Ermessen zu tun haben. Es liegt in der Natur des Ermessens, dass es einen Ermessensspielraum gibt. Und das, glaube ich, ist auch für eine Partei eher verkräftbar als eine Divergenz bei Vorschriften, die eine reine Rechtsanwendung zum Inhalt haben. Insofern sehe ich auch in diesem Punkt eine gewisse Abmilderung dieses Problems.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wenn hier Sachverständige von Parteien sprechen, meinen sie Prozessparteien. Auf die Fragen des Kollegen Dr. Luczak und des Kollegen Geis Herr Lindner.

SV Richard Lindner: Ich fange einmal mit der einfachsten Frage an. Herr Geis, Sie haben gefragt, wie es mit den Berufungsrücknahmen stehe. Ich habe auf die Schnelle nur eine Äußerung, die der Kollege Dr. Schultz im Rahmen eines Symposiums der Bundesrechtsanwaltskammer gegeben hat. Und er spricht davon, dass 1996 – also vor Einführung des § 522 Absatz 2 ZPO – der Anteil der Berufungsrücknahmen im Verhältnis zu den gesamten erledigten Verfahren bei den Oberlandesgerichten bei 28,2 Prozent und bei den Landgerichten bei 25,7 Prozent lag. 2008 hat sich der Anteil auf nur, schreibt er, 30,6 Prozent bei den Oberlandesgerichten und auf 30,8 Prozent bei den Landgerichten erhöht. Also ein signifikantes Anwachsen der Berufungsrücknahmen ist offensichtlich nicht erfolgt. Ihre weitere Frage war: Was passiert, wenn der Sachverhalt vom Gericht nicht durchdrungen ist? Diese Frage stellt sich natürlich im Beschlussverfahren wie auch im Urteilsverfahren. Das Problem, dass ein Gericht einmal den Sachverhalt nicht gehörig durchdringt, haben wir immer. Dagegen gibt es eigentlich nur Rechtsmittel.

Deswegen ist es richtig, meine ich, wenn man gegen die Beschlusszurückweisung dasselbe Rechtsmittel wie gegen Berufungsurteile einführt. Wie gesagt, für mich stellen sich da eigentlich die gleichen Probleme. Durch dieses, wie es mein Kollege Reinelt nennt, „Hin-und-her-Geschreibe“ muss sich das Gericht, wenn der Sachverhalt nicht durchdrungen worden ist, mit der Stellungnahme auseinandersetzen und wird dann hoffentlich dazu angehalten, den Sachverhalt besser zu durchdringen. Das ist so ähnlich wie in der mündlichen Verhandlung. Wenn ich dem Richter erzähle: „Du musst aber noch Das und Das beachten“, dann durchdringt er das vielleicht oder er durchdringt es aus meiner subjektiven Sicht als Parteivertreter weiterhin nicht. Ich sehe da keinen so großen Unterschied.

Ich würde meinem Kollegen Dr. Nassall allerdings durchaus zustimmen, dass eine richtige mündliche Verhandlung in vielen Fällen ein Beitrag zur Rechtskultur ist. Das will ich um Gottes Willen überhaupt nicht bestreiten. Damit komme ich zu Ihrer Frage, Herr Dr. Luczak. Meine These, davon bin ich allerdings auch überzeugt, ist: Wie können wir diese Fälle von denjenigen am besten abgrenzen, bei denen es weder für die Richtigkeitsgewähr noch für die Akzeptanz der Entscheidung unbedingt auf eine mündliche Verhandlung ankommt. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme einen dahingehenden Änderungsvorschlag gemacht, dass man für die substanzlosen Berufungen, die es gibt, das Wort „offensichtlich“ einfügt. Auch Herr Reichling hat gesagt: Es gibt Fälle, in denen Berufungen zur Verzögerung eingelegt worden sind. In der Tat: Die gibt es. Ich glaube, das kann man nicht ernsthaft bestreiten. Aber es ist kein wesentlicher Teil, der zur Belastung der Gerichte führt. Nach meiner Erfahrung liegen diese Fälle im unteren einstelligen Prozentbereich. Diese Verzögerungstaktik zieht sich dann eigentlich durch, wenn man noch ein weiteres Rechtsmittel hat. Es ist eine Quantité négligeable. Darauf sollte man nicht gründen, ob man § 522 ZPO ändert oder nicht. Die wichtige Frage ist: Kann ich den Kreis, der dafür geeigneten Verfahren besser eingrenzen und welche sind es? Es sind mit Sicherheit die Verfahren, bei denen aus Sicht des Berufungsgerichts keine weiteren tatsächlichen Feststellungen erforderlich sind, weil – wie es nach der Reform der ZPO im Jahr 2002 der Fall ist – eben die tatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz überzeugen, weil keine Anhaltspunkte für Zweifel gegeben sind. Ich habe jetzt auch eine Statistik. Ich kann sie jetzt nicht zeigen. Beim Gros der Berufungen sind heute oder waren auch damals schon keine weiteren Tatsachenfeststellungen

mehr erforderlich. Das ist der eine Fall. Dann muss es natürlich in rechtlicher Hinsicht eine klare Sache sein. Dazu gehört, meine ich, dass ein Präzedenzfall höchstgerichtlich entschieden worden ist. Ich habe mal ein Verfahren begleitet, das spielte hier in Berlin. In Berlin ist vor Jahren die soziale Wohnungsförderung eingestellt worden, was dazu geführt hat, dass ein Großteil der Immobilienfonds notleidend geworden ist, weil die Anschlussförderung nach 15 Jahren nicht mehr gewährt worden ist. Nun haben Anwälte die Idee entwickelt, man könnte das Land Berlin ähnlich einem Hintermann dieses Anlagemodells in die Haftung nehmen. Das ist eine gute rechtliche Idee. Diese rechtliche Idee ist wegen § 522 Absatz 2 ZPO – ich weiß nicht wie man darüber entscheiden müsste – nicht aus Berlin hinausgekommen, weil das Kammergericht wirklich alle Verfahren mit Beschluss nach § 522 Absatz 2 ZPO entschieden hat. Und es waren viele Verfahren! Die zentrale Frage, ob ein Land, das durch Schaffung von Förderrichtlinien bestimmte Anlagemodelle quasi initiiert und die Gestaltung bestimmter Anlagemodelle beeinflusst, haften muss, ist eine Frage, die höchststrichterlich entschieden werden muss. Ich meine, das kann jedenfalls kein Fall der offensichtlichen Unbegründetheit sein. Wenn nun der BGH diese Frage zu Lasten der Anleger entschieden hätte und weitere Anleger zum Kammergericht gehen, dann läge ein klarer Fall vor. Die Sachverhalte waren in der Regel ziemlich gleichgelagert. Da ging es vielleicht noch einmal um Verjährung oder so, aber die Haftungsfrage wäre damit entschieden. Das wären für mich Fälle, wo hinreichende Klarheit besteht – auch mit Blick auf die Akzeptanz –, weil einmal wirklich alle Instanzen durchlaufen, die Rechtsfragen klar entschieden wurden und die Tatsachengrundlagen auch klar sind. In diesen Fällen sehe ich wirklich einen Anwendungsbereich für die Beschlusszurückweisung und dann eben auch für ein schnelleres Verfahren, weil sich – Stichwort Massenverfahren – in diesen Verfahren auch der Vorgang des „Hin-und-her-Schreibens“ auf bestimmte Sachverhalte konzentrieren lässt. Dieses „Hin-und-her-Schreiben“ führt natürlich auch dazu – deswegen ein Ermessen oder einen Beurteilungsspielraum für die Berufungsgerichte –, dass es sich in schwierigen und umfangreichen Sachen nicht „rentieren“ wird, das Beschlussverfahren zu machen. Daher hoffe ich, dass man, wenn man den Berufungsgerichten einen Beurteilungsspielraum einräumt, durchsetzt, dass diese Fälle als ungeeignet erkannt werden, weil sie auch zeitlich nichts bringen. Ich hoffe, ich habe Ihre Frage ein bisschen beantwortet.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Fragen der Kollegin Dyckmans Herr Keldungs.

SV Karl-Heinz Keldungs: Ich hatte eben gesagt, dass ich Vorsitzender eines Bausenats bin. Und in unserem Senat haben mehr als 50 Prozent der Berufungen Erfolg oder teilweise Erfolg. Das heißt, ich muss sie in jedem Fall terminieren. Es gibt aber auch so umfangreiche Sachen, dass ich bei der Terminierung nicht feststellen kann, was daraus wird. Die terminiere ich auch. Das führt dazu, dass ich jetzt in den November terminiere. Jetzt kann es aber sein, dass eine Sache dazwischen kommt. Da hat das Landgericht festgestellt, die Sache ist verjährt. Die erste Prüfung bei der Terminierung zeigt, die ist auch verjährt. Da sagen die Herren Staehle und Reinelt, in den Fällen kann man auch mal den Anwalt anrufen und sagen: Wollen Sie die Berufung nicht zurücknehmen? Das habe ich früher gemacht, als es die Singularzulassungen gab, weil ich alle Anwälte kannte. Aber jetzt einen Anwalt in Dresden, in Potsdam oder in Freiburg anzurufen, das liegt nicht unbedingt nahe. Man ruft an und die sagen: Nein, wir nehmen die Berufung nicht zurück. Der Mandant will das nicht. Wenn ich dann nicht die Möglichkeit habe, nach § 522 Absatz 2 ZPO zu entscheiden, muss ich diese aussichtslose Berufung auch terminieren. Das führt dazu, dass die aussichtsreichen Berufungen noch weiter nach hinten terminiert werden müssen, weil ich die aussichtslosen auch noch entscheiden muss. Ich hatte eben gesagt: neun Prozent nur bei mir. Das liegt aber auch daran, dass man viel zu lange nicht weiß, was aus der Sache wird. Es kann aber durchaus sein, dass wir in der Vorberatung dann doch zu dem Ergebnis kommen: Da ist nichts dran. Dann habe ich mich gesetzeswidrig verhalten, weil ich sie terminiert habe. Das ist eigentlich etwas, was ich nicht schätze. Deswegen bin ich dafür, dass wir hier eine Kann-Vorschrift einführen: Man kann sie terminieren, aber man muss nicht.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Greger auf die Frage der Kollegin Hönlinger.

SV Prof. Dr. Reinhard Greger: Frau Hönlinger, Sie haben gefragt, ob von der Abschaffung des § 522 Absatz 2 ZPO eine Mehrbelastung der Gerichte bis hin zur Schaffung neuer Richterstellen und Verfahrensverzögerungen zu erwarten ist. Nun sind natürlich Fragen nach den voraussichtlichen Auswirkungen prozessualer Rechtsänderungen mit einem, ich drücke es mal vorsichtig aus, sehr hohen

Prognoserisiko behaftet. Man kann oft nicht absehen, wie das dann in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird. Ich will trotzdem eine Prognose wagen, und zwar in der Weise, dass ich einfach die beiden Szenarien noch einmal konkret dar- und einander gegenüberstelle. Ich glaube, dann lassen sich doch ziemlich klare Aussagen machen. Wenn es bei der Beibehaltung des Zurückweisungsverfahrens bleibt, dann sieht das Verfahren so aus, dass nach jeder eingehenden Berufung zunächst im Kollegium beraten werden muss, ob eine Zurückweisung nach § 522 Absatz 2 ZPO in Betracht kommt und ob sich insoweit Einstimmigkeit herbeiführen lässt. Das erfordert also schon mal eine komplette Durchdringung des Prozessstoffes. Wie ich vorhin schon erwähnt habe: nach der Rechtsprechung des BGH auch in tatsächlicher Hinsicht, also nicht nur zu abstrakten oder konkreten Rechtsfragen. Es findet eine erste Durchdringung, eine Vorberatung statt. Wenn das Gericht zum Ergebnis kommt, die Voraussetzungen für die Zurückweisungen liegen vor, wird ein Hinweisbeschluss abgefasst, der die wesentlichen Begründungen enthält. Nach dem Entwurf der Bundesregierung muss dieser sogar noch konkreter gefasst werden. Da steckt schon mal ziemlich viel Arbeit drin, die der bei der Abfassung eines Berufungsurteils in einer durchschnittlich leichten Sache nicht viel nachsteht. Dieser Beschluss geht dann raus. Es kommt eine Gegenäußerung des Berufungsführers, die muss erneut beraten werden. Ich weiß aus einigen Verfahren, die ich begleite, dass dann oftmals noch eine erneute Anhörung hinzukommt und noch neue Gesichtspunkte auftauchen, zu denen man die Parteien, beide Seiten, erneut anhört. Das muss dann wieder beraten werden. Und wenn man dann immer noch bei der Meinung ist, es handele sich um einen Zurückweisungsfall, dann ergeht der endgültige Zurückweisungsbeschluss, der nun oftmals tatsächlich wie ein Berufungsurteil aussieht und ausformuliert ist. Wir finden solche Beschlüsse jetzt sogar auch schon in den Fachzeitschriften abgedruckt, wie Urteile. Herr Staehle hat uns auch berichtet, welche Sammlung solcher Entscheidungen der Gerichte er schon hat. Um es noch einmal deutlich zu machen: Da steckt schon wahnsinnig viel Arbeit drin, die auch dieses, wie man meint, schnelle und zügige und entlastende Vorprüfungsverfahren verursacht. Ich habe vorhin auch schon erwähnt, dass es nach meiner Erfahrung dann sehr häufig keine Ruhe gibt, sondern dass dann noch einmal Gegenvorstellungen kommen, Anhörungsrügen erhoben werden, Verfassungsbeschwerden. Zu all dem muss das Gericht Stellung nehmen, sich äußern. Zusätzliche Arbeit! Wenn nun auch noch die Nichtzulassungsbeschwerde

hinzukommt, dann muss natürlich erstens einmal der Zurückweisungsbeschluss noch ausführlicher sein. Er muss sozusagen revisionsfest formuliert werden. Und ich wage die Prognose, dass diese Nichtzulassungsbeschwerde dann auch relativ häufig eingelegt wird. In Fällen, wo die Voraussetzungen nicht vorliegen, führt das zu einer riesigen Frustration, die das Verfahren nach § 522 Absatz 2 ZPO bei Anwälten und Rechtsuchenden erzeugt, und mündet natürlich in einer Haltung, die jeden Strohhalm und jede Chance, doch noch zu einer anderen Entscheidung zu kommen, ergreifen lässt. Das ist das Szenario Nummer 1. Jetzt das Szenario Nummer 2: Abschaffung des § 522 ZPO. Dann muss zwar in jeder Berufungssache mündlich verhandelt werden. Es findet aber vor dieser mündlichen Verhandlung lediglich eine Vorberatung im Kollegium darüber statt, mit welchen Hinweisen, mit welchen Anschauungen man in die Verhandlung geht. In der Verhandlung wird kurz die Sicht des Gerichts dargelegt. Wir sprechen jetzt von Fällen, wo § 522 Absatz 2 ZPO in Betracht kommt, also relativ unproblematische, substanzarme Berufungen. Da lässt sich relativ kurz verständlich machen, warum das Gericht die Erfolgsaussichten sehr gering einschätzt. Es kann aber trotzdem noch einmal ein Versuch einer gütlichen Einigung vorgenommen werden, der in der Berufung nicht selten noch zum Erfolg führt. Durch diese Überzeugungsarbeit des Gerichts kann eine Rücknahme der Berufung erreicht werden. Wenn das aber nicht gelingt, dann ergeht in diesen relativ klaren und einfachen Sachen am Schluss der Sitzung, ein Protokollurteil mit abgekürzter Begründung, wie es der § 540 ZPO vorsieht. Das heißt, wenn man das jetzt einander gegenüberstellt, springt es förmlich ins Auge, dass das Verfahren herkömmlicher Art – sprich: mit mündlicher Verhandlung – in den einfachen, in den klaren Fällen, von denen wir reden, wesentlich weniger Aufwand erzeugt als das Verfahren bei Beibehaltung des § 522 Absatz 2 ZPO. Deswegen wage ich doch die Prognose, dass es bei der Abschaffung dieser Vorschrift nicht zu einer Mehrbelastung, sondern, wenn überhaupt zu einer Veränderung, dann zu einer Entlastung der Gerichte kommen wird.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Bornkamm auf die Fragen der Kollegin Dyckmans und der Kollegin Steffen.

SV Prof. Dr. Joachim Bornkamm: Ich weiß, eine Todsünde der Sachverständigen ist, wenn sie versuchen, auf andere Sachverständige und nicht auf die Fragen zu antworten. Ich versuche das, obwohl natürlich die Voräußerungen den einen oder

anderen Anlass geben könnten, dazu noch etwas zu bemerken. Vielleicht habe ich auch im Rahmen der Beantwortung der Fragen dazu Gelegenheit. Frau Dyckmans: „während der mündlichen Verhandlung“ und „warum mehr Zurückverweisungen?“. Zunächst einmal muss man sehen, dass der Weg nach § 522 Absatz 2 ZPO für die Berufungsführer in der Hinsicht eine Privilegierung darstellt, als sie die Meinung des Gerichts schriftlich bekommen und sich darauf einrichten können, verbunden mit der Möglichkeit zur Gegenäußerung. Das geschieht normalerweise erst in der mündlichen Verhandlung und dann mit relativ kurzen Fristen. Zumal wenn nachher ein Stuhlrteil ergeht, dann muss man nämlich – hic Rhodus, hic salta! – sehr schnell reagieren. Zum Qualitätsunterschied, der herausgestellt worden ist, stimme ich Ihnen völlig zu. Natürlich ist die Kultur der mündlichen Verhandlung ein Herzstück des Prozessrechts, aber der § 522 ZPO gibt dem Richter die Möglichkeit, meist relativ ausführlich auf Rechtsfragen einzugehen – und so wird er auch gehandhabt –, mit der Folge, dass dann relativ lange Entgegenhaltungen kommen. Dann kommt natürlich ein längerer Beschluss. Im Grunde zeigt das nur, dass die Richter nicht immer nur missbräuchlich damit umgehen. Wenn es missbräuchlich wäre, dann würden sie es genauso flapsig machen, wie mit der ersten Begründung. Sie gehen dann darauf ein. Zugegebenermaßen gibt es eine gewisse Festlegung. Das ist gar keine Frage. Die ist aber viel schlimmer, wenn der Hinweis des Vorsitzenden erfolgt, ob nicht die Berufung zurückgenommen werden sollte. Davon kommt er schon gar nicht mehr runter. Ich meine, dass in solchen Fällen der aussichtslosen Berufungen der § 522 ZPO an sich der bessere Weg ist. Warum soll es dann mehr Zurückverweisungen geben? Ich kann Herrn Professor Reinelts Position in diesem Punkt im Grunde nicht nachvollziehen. Schon in der Berufungsinstanz ist es so, dass sich fast alle Verfahren auf Rechtsfragen reduzieren, jedenfalls in den meisten Fällen. Das ist in der Prozessordnung angelegt. Natürlich gibt es viele Fälle, in denen noch einmal Beweis erhoben wird. Die eignen sich selbstverständlich nicht für ein Verfahren nach § 522 ZPO. Aber wir haben in Grenzen ein Nova-Verbot in unserem Prozessrecht. Das heißt, es gibt im Grunde keinen neuen Vortrag. Wenn die erste Instanz es richtig gemacht hat, dann gibt es auch keinen Anlass für eine weitere Beweisaufnahme. Das sehen Sie auch tagtäglich. Die Beweisaufnahmen in der Berufungsinstanz sind nicht die Regel. Die Beschlüsse, die dann nach § 522 ZPO kommen, sind genauso gut wie ein Berufungsurteil; das wurde auch jetzt gerade von Herrn Professor Greger noch einmal gesagt. Wir kennen diese Hinweisbeschlüsse

auch. Es ist nicht so, dass die Richter sich die Arbeit damit einfach machen. Natürlich brauchen wir einen Tatbestand. Den haben wir aber im normalen streitigen Urteil auch nicht. Auch da wird nur auf die erste Instanz verwiesen. Das heißt, der Revisionsrichter wird mit dem Hinweisbeschluss und den Verweisungen auf die erste Instanz, die natürlich hinsichtlich des Tatbestands erforderlich sind, genauso umgehen können. Auch er kann entscheiden: entweder Erfolg der Revision und Durckerkennen oder Zurückverweisung. Ich sehe keine Tendenz, dass man in den Fällen mehr Zurückverweisungen hätte. Das war anders mit dieser Rechtsbeschwerde. Mit Verlaub: Das war, glaube ich, nicht der richtige Weg. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist insofern das richtige Mittel, weil dann eine Entscheidung in der Sache erfolgt.

Frau Abgeordnete Steffen, Sie haben mich zu der Ermessensvorschrift gefragt: Tür und Tor geöffnet? Zunächst einmal haben wir nicht den Eindruck, dass die Richter den Parteien immer nur Böses wollen und nur missbräuchlich mit den prozessrechtlichen Vorschriften umgehen. Dazu ist man selber zu sehr Richter, um einer solchen Vorstellung nachzuhängen. Das ist eine völlig falsche Sichtweise. Vielleicht gab es in der Vergangenheit die problematische Versuchung, auf die Weise das Verfahren abzuschließen und keinen Widerspruch zu dulden. Ich habe es eben schon einmal gesagt: Die Qualität der Hinweisbeschlüsse und der dann ergehenden Zurückweisungsbeschlüsse ist nicht so, dass da etwa dünne Bretter gebohrt und die Sachen mit leichter Hand vom Tisch gefegt würden. Meine Prognose ist: Wenn es eine Kann-Vorschrift ist, dann wird davon tatsächlich wesentlich weniger Gebrauch gemacht. Wenn es eine Muss-Vorschrift ist, wie nach dem Vorschlag, sehe ich allerdings die Gefahr, dass viel Richter Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen, aber im weiteren Verlauf erkennen, dass man eigentlich doch den Weg des § 522 Absatz 2 ZPO einschlagen muss. Das halte ich nicht für angemessen. Ich glaube, mit der Anfechtbarkeit des Beschlusses wird das verfassungsrechtliche Problem des § 522 ZPO – nämlich, dass damit das Rechtsmittel abgeschnitten wird – gelöst sein. Eine Verfassungswidrigkeit aus anderen Gründen sehe ich nicht; und Herr Professor Reinelt, das lässt sich meines Erachtens auch nicht begründen! In der Zivilprozessordnung gibt es Vorschriften zu Hauf, wo der Richter nach billigem Ermessen über das Verfahren und natürlich auch darüber, ob mündlich verhandelt wird oder nicht, entscheiden kann. Jedes Beschwerdeverfahren ist ein Verfahren, in

dem nicht verhandelt werden muss, aber verhandelt werden kann. Das ist überhaupt nichts Besonderes. Verfassungsrechtlich geboten ist natürlich das rechtliche Gehör. Das kann selbstverständlich auch auf andere Weise gewährt werden. Das steht auch schon in der Begründung drin. Die Gefahr der Verfassungswidrigkeit sehe ich in dem Moment, in dem das Rechtsmittelproblem gelöst ist, überhaupt nicht. Ich meine, das wäre der falsche Weg. Als früherer Berufungsrichter weiß man ganz genau, für welche Verfahren man die Möglichkeit des § 522 ZPO hat: dort, wo – das Stichwort „substanziell“ ist gefallen – praktisch die Textbausteine aus der ersten Instanz wiederholt werden, im Computerzeitalter noch häufiger als früher, wo einfach nichts Neues vorgebracht wird und wo das mit kurzen Worten klargemacht werden kann. Dafür sollte man diese Vorschrift auch weiterhin behalten. Dann hat man für die mündliche Verhandlung in den Verfahren, in denen man sie braucht, die notwendige Zeit zur Verfügung. Es ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass der Berufungsrichter für jede Sache eine Stunde terminiert. Das ist die Regel; so haben wir es damals gemacht. Wenn irgendwas lang war, dann ging es auf zwölf Uhr zu, dann hatte man Open End. Wenn lauter aussichtslose Berufungen dazwischenkommen, hat man für die anderen Fälle einfach weniger Spielraum. Da ist natürlich ein solches Verfahren hilfreich. Deswegen würde ich schon dafür plädieren, die Vorschrift nicht vollständig abzuschaffen.

Ein Wort noch zum Ende: Ich habe in meiner ganzen Stellungnahme nichts zur Belastung des BGH gesagt, weil ich nicht den Eindruck erwecken wollte, dass die Frage, ob § 522 ZPO – so wie er jetzt ist – richtig oder falsch ist, davon abhängig gemacht werden sollte. Entweder ist die Vorschrift, so wie sie ist, nicht richtig. Dann muss man sie ändern und dann ist das eine cura posterior. Es ist natürlich eine cura. Denn die Zahlen, die da vorgeschlagen sind – 750 Verfahren –, sind ganz bestimmt zu niedrig gegriffen. Das ist nur etwas, das man nicht miteinander verknüpfen muss. Das möchte auch ich nicht. Auch die Stellungnahme des BGH zu der Norm zielte nicht darauf, dass hinsichtlich der Frage der Belastung des BGH gleich Remedur geschaffen würde. Aber man muss das im Auge behalten. Das ist tatsächlich eine erhebliche Belastung, die wahrscheinlich auf den BGH zukommen wird.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Herren Sachverständige, wir haben eine Runde durch. Wenn ich so bei den Kolleginnen und Kollegen schaue, hat der Kollege Petermann noch eine Frage und sonst niemand.

Jens Petermann (DIE LINKE.): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Die Frage ist auch ganz kurz und richtet sich an den Herrn Dr. Nassall. Es ist vorhin die Rede davon gewesen, dass die Herstellung von Gerechtigkeit, nicht aber die Frage der Schnelligkeit oberstes Ziel des Verfahrens ist. Mich würde einmal interessieren, welcher der vorliegenden Entwürfe denn aus Ihrer Sicht diesem Ziel am nächsten kommen würde.

SV Dr. Wendt Nassall: Gerechtigkeit ist natürlich ein weites Feld. Für den Prozessualisten ist die Frage eigentlich eher: Wie wird das Verfahren nach den Maßstäben des Verfahrensrechts und des anzuwendenden materiellen Rechts richtig entschieden? Das ist eigentlich die maßgebende Frage. Im Begriff „Gerechtigkeit“ ist auch eine gewisse Emotion drin. Und das ist das, was ich eben auch versucht hatte anzusprechen. Wenn man über die Sache mit den Leuten mal reden kann, dann wird dem eher Rechnung getragen. Ich denke, aus der Sicht würde eigentlich eine Regelung genügen, die einmal für eine Gleichbehandlung sorgt, was den Rechtsmittelzug angeht. Das ist bei allen drei Entwürfen der Fall – sowohl beim Regierungsentwurf als auch bei den Entwürfen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Was die andere Ebene angeht, könnte ich mir auch eine Regelung vorstellen, die es unter bestimmten Voraussetzungen schlicht in das Ermessen des Berufungsgerichts stellt, ob es eine mündliche Verhandlung durchführt oder davon absieht. Für untunlich halte ich es, einerseits – wie es jetzt der Regierungsentwurf vorsieht – oben hineinzuschreiben, dass durch Beschluss zurückgewiesen werden muss, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, und das dann unten wieder zurückzunehmen und zu sagen: Wenn die mündliche Verhandlung für angemessen erachtet wird, dann soll verhandelt werden. Wenn man auf so eine Regelung überhaupt hinaus will, würde ich es eigentlich zusammenfassen und sagen: ... kann durch Beschluss zurückweisen, wenn die Sache keine Grundsatzbedeutung im weitesten Sinne hat und es auch nicht angezeigt ist, darüber mündlich zu verhandeln. Es gibt in der Tat auch die Rechtsmittel ohne Substanz, bei denen auch ich das Gefühl habe, dass der Anwalt eigentlich nur getrieben wird, diese einzulegen. Die könnte man auf diese Weise erledigen. Aber es gibt eben auch andere Fälle, in denen den Parteien und auch dem Rechtsfrieden insgesamt gedient wäre, wenn die Parteien ihr Anliegen noch einmal vortragen könnten. Das erfordert ein gewisses Fingerspitzengefühl. Das lässt sich in der Vorschrift eigentlich nicht fassen, aber ich

meine, wenn überhaupt, dann sollten Sie eine Vorschrift schaffen, die so einfach ist, dass sie Raum lässt für das richterliche Fingerspitzengefühl.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine sehr geehrten Herrn Sachverständigen, vielen Dank, dass Sie hier für eine wichtige Sache streitbar angetreten sind. Wir werden uns Gedanken machen, was wir daraus ableiten können und treffen uns dann wieder. Nicht jeder Gesetzentwurf verlässt den Deutschen Bundestag so, wie er eingebracht worden ist. Ich danke den Kolleginnen und den Kollegen, dass sie mitgemacht haben, und den Zuschauerinnen und Zuschauern für das disziplinierte Verhalten. Ich schließe die Sitzung. Danke!

Ende der Sitzung: 17.28 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender